

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

.....

II Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

Kommission

2000/128/EG:

- ★ **Entscheidung der Kommission vom 11. Mai 1999 über die italienische Beihilferegelung für Maßnahmen zur Förderung der Beschäftigung⁽¹⁾** (Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(1999) 1364) 1

2000/129/EG:

- ★ **Entscheidung der Kommission vom 20. Juli 1999 über staatliche Beihilfen der Bundesrepublik Deutschland zugunsten der Lautex GmbH Weberei und Veredlung⁽¹⁾** (Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(1999) 3026) 19

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 11. Mai 1999

über die italienische Beihilferegelung für Maßnahmen zur Förderung der Beschäftigung*(Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(1999) 1364)***(Nur der italienische Text ist verbindlich)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2000/128/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 88 Absatz 2 erster Unterabsatz,

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, insbesondere auf Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe a),

nach Aufforderung der Beteiligten zur Stellungnahme gemäß den obengenannten Artikeln⁽¹⁾ und unter Berücksichtigung dieser Stellungnahmen,

in Erwägung nachstehender Gründe:

I. VERFAHREN

(1) Mit Schreiben der Ständigen Vertretung Nr. 3081 vom 7. Mai 1997 haben die italienischen Behörden bei der Kommission gemäß Artikel 88 Absatz 3 EG-Vertrag (ex-Artikel 93 Absatz 3) einen Gesetzentwurf angemeldet, der später vom Parlament verabschiedet wurde (Gesetz Nr. 196 vom 24. Juni 1997) und „Vorschriften zur Förderung der Beschäftigung“⁽²⁾ enthält. Da es um die Einführung von Beihilfen geht, wurde der Gesetzentwurf in das Register der angemeldeten Beihilfen unter N 338/97 eingetragen. Mit Schreiben der Kommission Nr. 52270 vom 4. Juni 1997 wurden zusätzliche Auskünfte ver-

langt, die die italienischen Behörden mit Schreiben des Ministerpräsidenten vom 11. September 1997 und Schreiben der Ständigen Vertretung Italiens Nr. 7224 vom 28. Oktober 1997 erteilt haben. Aufgrund dieser Angaben wurde die Untersuchung auf andere mit diesem Maßnahmenpaket verbundene Beihilferegelungen ausgedehnt. Es handelt sich um die Gesetze 863/84, 407/90, 169/91 und 451/94 zur Regelung der Ausbildungs- und Arbeitsverträge. Weil die vorgesehenen Beihilfen bereits ausgezahlt werden, wurden die genannten Gesetze in das Register der nicht angemeldeten Beihilfen unter NN 164/97 eingetragen.

(2) Die Prüfung der Angelegenheit wurde durch einen weiteren Schriftwechsel und durch Zusammenkünfte ergänzt, und zwar durch die Schreiben der Kommission Nr. 55050 vom 6. November 1997 und Nr. 51980 vom 11. Mai 1998 sowie die Schreiben der italienischen Behörden Nr. 2476 vom 10. April 1998 und Nr. 3656 vom 5. Juni 1998 und die Zusammenkünfte vom 27. November 1997, 3. März 1998 und 8. April 1998 in Rom.

(3) Mit Schreiben vom 17. August 1998 hat die Kommission die italienische Regierung von ihrem Beschluß unterrichtet, das Verfahren nach Artikel 88 Absatz 2 EG-Vertrag (ex-Artikel 93 Absatz 2) wegen der seit November 1995 gewährten Beihilfen zur Einstellung aufgrund befristeter Ausbildungs- und Arbeitsverträge nach Maßgabe der Gesetze 863/84, 407/90, 169/91 und 451/94 einzuleiten. Mit demselben Schreiben hat die Kommission die italienische Regierung außerdem von ihrem Beschluß unterrichtet, das Verfahren nach Artikel 88 Absatz 2 EG-Vertrag wegen der Beihilfen für die in Artikel 15 des Gesetzes 196/97 vorgesehene Umwandlung der Ausbildungs- und Arbeitsverträge in unbefristete Verträge einzuleiten.

⁽¹⁾ ABL C 384 vom 10.12.1998, S. 11.

⁽²⁾ Amtsblatt der Italienischen Republik Nr. 154 vom 4.7.1997.

- (4) Der Beschluß der Kommission zur Verfahrenseinleitung wurde im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*⁽³⁾ veröffentlicht. Die Kommission hat die Beteiligten aufgefordert, ihr ihre Stellungnahmen zu den fraglichen Maßnahmen zu übermitteln.
- (5) Die italienische Regierung hat ihre Stellungnahme mit Schreiben vom 4. November 1998 mitgeteilt. Mit Schreiben vom 1. Februar 1999 hat die Kommission genauere zusätzliche Auskünfte verlangt, die die italienische Regierung mit Schreiben vom 5. März 1999 erteilt hat.
- (6) Mit Schreiben vom 11. Januar 1999 hat die Confedrazione Generale dell'Industria Italiana (Confindustria — Dachverband der italienischen Industrie) der Kommission ihre Bemerkungen mitgeteilt, die mit Schreiben vom 21. Januar 1999 der italienischen Regierung übermittelt wurden, wobei ihr Gelegenheit gegeben wurde, sich zu ihnen zu äußern.
- (7) Mit Schreiben vom 1. Februar 1999 hat die Kommission darüber hinaus von der Confindustria genauere zusätzliche Auskünfte verlangt, die ihr mit Schreiben vom 22. Februar 1999 erteilt wurden. Mit Schreiben vom 31. März 1999 hat die Confindustria ihre letzten Bemerkungen übermittelt⁽⁴⁾.
- (8) Arbeitnehmer auf 32 Jahre) und durch das Gesetz 451/94 (Einführung des auf ein Jahr befristeten Ausbildungs- und Arbeitsvertrags und Festsetzung einer Mindestzahl von Ausbildungsstunden).
- (10) Diesen Gesetzen zufolge handelt es sich bei dem Ausbildungs- und Arbeitsvertrag um einen befristeten Vertrag für die Einstellung Jugendlicher zwischen 16 und 32 Jahren. Die Regionalbehörden können die Altersgrenze nach eigenem Ermessen anheben. Es wird zwischen zwei Kategorien von Ausbildungs- und Arbeitsverträgen unterschieden:
- Die erste Kategorie betrifft Tätigkeiten, die ein hohes Ausbildungsniveau verlangen. Dieser Vertrag hat eine Höchstlaufzeit von 24 Monaten und muß eine Ausbildung von mindestens 80—130 Stunden umfassen, die am Arbeitsplatz erteilt wird.
 - Die zweite Kategorie betrifft Verträge, die eine Laufzeit von zwölf Monaten nicht überschreiten dürfen und eine Ausbildung von 20 Stunden beinhalten.
- (11) Das Hauptmerkmal des Ausbildungs- und Arbeitsvertrags besteht darin, daß ein Ausbildungsprogramm für den Beschäftigten vorgesehen ist, um ihm eine spezifische Qualifikation zu vermitteln. Die Ausbildungsprogramme werden in der Regel von Unternehmenskonsortien oder Berufsverbänden ausgearbeitet und vom Arbeitsamt genehmigt, das überprüft, ob der Beschäftigte nach der Ausbildung über die erforderliche Qualifikation verfügt.

II. DIE ITALIENISCHEN BEIHILFEGESETZE

II.1. Ausbildungs- und Arbeitsverträge

- (8) Die Ausbildungs- und Arbeitsverträge wurden mit dem Gesetz 863/84 eingeführt. Es handelt sich um befristete Verträge zur Einstellung von Arbeitslosen im Alter von höchstens 29 Jahren. Für Einstellungen aufgrund dieser Verträge wurden die Arbeitgeber zwei Jahre lang ganz oder teilweise von den Sozialabgaben befreit. Diese Befreiung wurde allgemein, automatisch, einheitlich und unterschiedslos im gesamten Hoheitsgebiet angewandt.
- (9) Die Anwendungsmodalitäten für diese Verträge wurden geändert durch das Gesetz 407/90 (Einführung einer regionalen Staffelung der Beihilfen), durch das Gesetz 160/91 (Anhebung des Mindestalters der einzustellenden
- (12) Die Einstellung aufgrund von Ausbildungs- und Arbeitsverträgen wird durch ermäßigte Sozialabgaben gefördert:
- 25% für Unternehmen in verschiedenen Gebieten des Mezzogiorno,
 - 40% für in denselben Gebieten ansässige Unternehmen in den Sektoren Handel und Tourismus mit weniger als 15 Beschäftigten,
 - eine vollständige Befreiung von den Abgaben für Handwerksbetriebe und Unternehmen in Gebieten mit einer über dem Landesdurchschnitt liegenden Arbeitslosenquote.

⁽³⁾ Siehe Fußnote 1.

⁽⁴⁾ Diese Informationen bestehen ausschließlich aus amtlichen statistischen Daten, die vom italienischen statistischen Amt (ISTAT „Arbeitskräfte — Durchschnitt 1997“ und „Hochschulbildung und Arbeitsmarkt“) und von der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung — OECD (Ein Blick auf die Bildung, Ausgabe 1997) veröffentlicht wurden. Die von der Confindustria übermittelten Unterlagen sind ausschließlich die graphische Darstellung dieser Daten.

- (13) Um in den Genuß dieser Ermäßigungen zu gelangen, darf in den vorangegangenen zwölf Monaten kein Personal abgebaut worden sein, außer wenn die Einstellung Arbeitnehmer mit einer anderen Qualifikation betrifft. Eine weitere Bedingung ist, daß mindestens 60% der Beschäftigten, deren Ausbildungs- und Arbeitsvertrag in den vorangegangenen 24 Monaten abgelaufen ist, auf der Grundlage eines unbefristeten Arbeitsvertrags weiterbeschäftigt werden.

- (14) Bei den Ausbildungs- und Arbeitsverträgen der zweiten Kategorie (einjährige Laufzeit) gilt als Voraussetzung, daß das Arbeitsverhältnis in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis umgewandelt wird. Die Ermäßigungen werden nach dieser Umwandlung ein Jahr lang gewährt.
- (15) Die italienischen Behörden heben hervor, daß es sich um eine Beihilferegelung zur Förderung der Beschäftigung Jugendlicher handelt. Ihrer Ansicht nach ist es aufgrund der Besonderheiten des italienischen Markts angebracht, die normalerweise für diese Kategorie geltende Altersgrenze von 25 Jahren auf 32 Jahre anzuheben.
- (16) In dem Beschluß zur Einleitung des Verfahrens nach Artikel 88 Absatz 2 hat die Kommission die Ansicht vertreten, daß die Einstellungen aufgrund der Ausbildungs- und Arbeitsverträge auf den ersten Blick folgende Merkmale aufweisen:

- Sie betreffen nicht unbedingt die Einstellung von Arbeitnehmern, die noch nie ein Beschäftigungsverhältnis hatten oder ihr bisheriges verloren haben, da diese Vorbedingung in den italienischen Vorschriften nicht vorgesehen ist.
- Sie tragen nicht zur Nettoarbeitsplatzschaffung im Sinne der Leitlinien für Beschäftigungsbeihilfen⁽⁵⁾ bei, da keine Verpflichtung zur Erhöhung der Beschäftigtenzahl des Unternehmens vorgesehen ist, wenngleich Entlassungen im vorangegangenen Zeitraum verboten sind.
- Sie dienen nicht der Einstellung bestimmter Arbeitnehmergruppen, deren Eingliederung oder Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt Schwierigkeiten bereitet. Angesichts der hohen Altersgrenze (32 Jahre) — die von den Regionalbehörden ohne weiteres erhöht werden kann — ist nicht unbedingt davon auszugehen, daß es sich um die „Kategorie Jugendliche“ handelt, wie die italienischen Behörden behaupten.

II.2. Umwandlung der Ausbildungs- und Arbeitsverträge in unbefristete Verträge

- (17) In Artikel 15 des Gesetzes 196/97 ist vorgesehen, daß die Unternehmen der Ziel-1-Gebiete, die Ausbildungs- und Arbeitsverträge der ersten Kategorie (zwei Jahre) bei deren Auslaufen in unbefristete Verträge umwandeln, für ein weiteres Jahr von den Sozialabgaben befreit werden. Sie müssen die Beihilfen zurückzahlen, falls sie den Arbeitnehmer in den zwölf auf den Förderzeitraum folgenden Monaten entlassen.

- (18) In diesem Zusammenhang hat die Kommission bei der Einleitung des Verfahrens festgestellt, daß bei diesen Beihilfen nicht alle Voraussetzungen der Leitlinien für Beschäftigungsbeihilfen eingehalten werden. So mußte die Kommission zu der Ansicht gelangen, daß die Beihilfen wie Beihilfen zur Erhaltung der Beschäftigung zu betrachten sind, die nach den fraglichen Leitlinien Betriebsbeihilfen darstellen.

III. STELLUNGNAHMEN DER BETEILIGTEN

- (19) Die Beteiligten, die im Rahmen des Verfahrens ihre Stellungnahmen abgegeben haben, werden von der Confederazione Generale dell'Industria Italiana (Confindustria) vertreten.

III.1. Ausbildungs- und Arbeitsverträge

- (20) Die Confindustria bemerkt, daß die fragliche Beihilferegelung durch spätere Rechtsvorschriften nicht wesentlich geändert wurde und immer noch allgemeine Anwendung findet. Es würde sich nur um auf die jeweiligen Probleme zugeschnittene Anpassungen handeln. Die in den Gesetzen 169/91 und 451/94 enthaltenen Änderungen würden nicht den „allgemeinen“ und „einheitlichen“ Charakter der Regelung berühren, da die Maßnahmen unabhängig von dem Wirtschaftszweig und dem betroffenen Wirtschaftsgebiet gelten. Dadurch hätte sich die „automatische“ und „unterschiedslose“ Anwendung der fraglichen Maßnahmen nicht geändert, da sie hinsichtlich der Förderfähigkeit objektiv und ohne Ermessensspielraum anwendbar sind.
- (21) Nur das Gesetz 407/90 könnte die allgemeine Natur der Maßnahmen ändern, weil diesem Gesetz zufolge einige Unternehmen heute je nach Standort höhere Ermäßigungen erhalten. Die möglichen Folgen dieser Änderungen wären jedoch auf den Verlust der Einheitlichkeit der Maßnahme beschränkt, wenn die anderen Faktoren gleichbleiben.

Nach Auffassung der Confindustria würde durch die Beseitigung der regionalen Staffelung die Maßnahme überflüssig, wenn man von der ungleichmäßigen Verteilung der Arbeitslosigkeit auf die italienischen Regionen ausgeht, was zur Schließung der Akte wegen Nichtanwendbarkeit von Artikel 87 EG-Vertrag führen dürfte. Daher sollte sich die Prüfung der Kommission im wesentlichen auf den Aspekt der Neuregelung der Ausbildungs- und Arbeitsverträge beschränken.

Die Confindustria teilt daher die Ansicht der Kommission, daß die Beihilfen — in Anbetracht der allgemeinen 25%igen Ermäßigung der Sozialabgaben im gesamten

⁽⁵⁾ ABl. C 334 vom 12.12.1995, S. 4.

Hoheitsgebiet — die Differenz bei der Ermäßigung der Sozialabgaben zugunsten von Unternehmen in einigen italienischen Regionen darstellen.

- (22) Die unterschiedliche Höhe je nach Unternehmensgröße wäre zum überwiegenden Teil auf die Finanzschwäche einiger Unternehmen im Vergleich zu anderen und auf die Tatsache zurückzuführen, daß diese Unternehmen einen verhältnismäßig größeren Beitrag zur Arbeitsplatzschaffung leisten würden. Diese Parameter sind nach Ansicht der Confindustria nicht ausreichend, um den Maßnahmen aufgrund der späteren Rechtsvorschriften eine regionale Selektivität im Sinne von Artikel 87 Absatz 1 zuzuschreiben, da alle Wirtschaftszweige gleich behandelt werden. Die größten Vorteile würden — mit dem Beschäftigungsziel vor Augen — den Dienstleistungsunternehmen entstehen, wohingegen einigen Unternehmen gegenüber konkurrierenden Unternehmen keinerlei Vorteile entstünden.

- (23) Nach Auffassung der Confindustria wäre die unterschiedliche Höhe je nach Unternehmensgröße überdies in allen Fällen mit den im Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen an kleine und mittlere Unternehmen⁽⁶⁾ vorgesehenen Intensitäten vereinbar.

- (24) Es wäre nicht möglich, die drei in den Ziffern 12.1 und 12.3 des Schreibens der Kommission vom 17. August 1998⁽⁷⁾ genannten Elemente voneinander zu trennen, da die verschiedenen Merkmale sich in gewissem Sinne überlagern. In der Praxis wäre es nicht einfach festzustellen, wann es sich um eine Einstellung Arbeitsloser handelt; ebensowenig kann diese Voraussetzung von der Voraussetzung der Nettoarbeitsplatzschaffung unterschieden werden.

- (25) Es wäre nach Meinung der Confindustria nicht gerechtfertigt zu sagen, daß die Ausbildungs- und Arbeitsverträge nicht auf die Nettoarbeitsplatzschaffung abzielen, wenn man bedenkt, daß das Gesetz die Pflicht zur Erhöhung der Beschäftigtenzahl des Unternehmens vorsieht. Dies bestätigt der Confindustria zufolge nur, wie wichtig eine objektive Beobachtung des italienischen Arbeitsmarkts ist, auf dem die Ausbildungs- und Arbeitsverträge ein wesentliches Instrument darstellen.

- (26) Zur Altersgrenze der „Kategorie Jugendliche“ bemerkt die Confindustria, daß diese Altersgrenze nicht in allen Ländern einheitlich sein kann. Die Eurostat-Beschäftigungsdaten für Europa im Jahr 1995 würden die Gültigkeit dieser These beweisen; auch hinsichtlich der von der Kommission beanstandeten Altersgruppe weist Italien eine Arbeitslosenquote auf, die über dem europäischen Durchschnitt liegt. Die Zahl der Arbeitslosen im Alter von 29 bis 32 Jahren ist im übrigen identisch

mit jener der 25- bis 29jährigen; was Maßnahmen zur Förderung der Beschäftigung für die gesamte Altersgruppe 25—32 Jahre rechtfertigen würde.

Tabelle 1

Arbeitslosenquote in Europa nach Altersgruppen — 1995

(von der Confindustria übermittelte Daten)

Altersgruppe	Europa (Durchschnitt der 15)	Italien
20—24	20,8	31,7
25—29	13,4	17,7
30—34	10,1	10,9

Quelle: Eurostat.

- (27) Die Confindustria vergleicht darüber hinaus die Altersgruppen 15—29 Jahre und 25—34 Jahre: Ihrer Ansicht nach geht aus nachstehender Tabelle hervor, daß zwar in Norditalien ein erheblicher Unterschied zwischen der Arbeitslosenquote von 49,7% in der Altersgruppe 15—24 Jahre und von 40,4% in der Altersgruppe 25—34 Jahre besteht, daß sich jedoch dieses Verhältnis für die Regionen Süditaliens erheblich verringert, wo die Arbeitslosenquote für die Altersgruppe 15—24 Jahre 45% beträgt und für die Altersgruppe 25—34 Jahre 45,5%. Dies belegt, daß in Süditalien die Arbeitslosigkeit auch über das Alter von 25 Jahren hinaus hoch bleibt.

Tabelle 2

Arbeitsuchende zwischen 15 und 39 Jahren — Prozentsätze nach Altersgruppen und geographischer Verteilung

(April 1995)

	15—19	20—24	25—29	30—34	35—39
Norditalien	13,0	36,7	26,0	14,4	10,0
Mittelitalien	10,4	37,0	26,0	16,7	9,9
Süditalien	12,3	32,7	28,6	16,9	9,5
Italien insgesamt	12,1	34,5	27,5	16,2	9,7

Quelle: ISTAT.

- (28) Bei den Jugendlichen mit Hochschulabschluß (Altersgruppe 25—34 Jahre) ist der Unterschied zwischen dem Prozentsatz der Arbeitslosen in Italien und dem europäischen Durchschnitt noch größer: Der europäische Durchschnitt beläuft sich auf 8,9%, die Arbeitslosenquote der Jugendlichen mit Hochschulabschluß in Italien dagegen auf 20,4%.

⁽⁶⁾ ABl. C 213 vom 23.7.1996, S. 4.

⁽⁷⁾ Siehe Fußnote 1.

Tabelle 3

Arbeitslosenquote in Europa für die Altersgruppe 25—34 Jahre nach Bildungsabschluß — 1995

(von der Confindustria übermittelte Daten)

Bildungsabschluß	Europa (Durchschnitt der 15)	Italien
Hochschulabschluß	8,9	20,4
Sekundarabschluß	9,6	12,8
Pflichtschulabschluß	17,2	14,6

Quelle: Eurostat.

- (29) Den Bemerkungen der Confindustria zufolge betrifft die Jugendarbeitslosigkeit eine viel weitere Altersgruppe und vor allem diejenigen, die zwar einen Hochschulabschluß besitzen, aber trotzdem Schwierigkeiten bei der dauerhaften Eingliederung in den Arbeitsmarkt haben. Dies ist besonders im Mezzogiorno festzustellen, weshalb die Altersgrenze von 25 Jahren zu niedrig angesetzt ist.
- (30) Die Ausbildungs- und Arbeitsverträge hätten das Ziel, praktische und theoretische Kenntnisse zu vermitteln, um die Eingliederung der Arbeitnehmer in den Arbeitsmarkt zu fördern. Die mangelnde Flexibilität bei der Anwendung der Leitlinien zur Definition der „Kategorie Jugendliche“ ist unerklärlich. Die Confindustria bestreitet die von der Kommission vorgebrachten Argumente, wonach die Regelung der Ausbildungs- und Arbeitsverträge als Betriebsbeihilfe bezeichnet wird. Sie weist darauf hin, daß kein Zusammenhang zwischen dem (etwaigen) Ausschluß eines Teils der Empfänger (der über 25jährigen) der „Kategorie Jugendliche“ und der Tatsache besteht, daß die Ausbildungs- und Arbeitsverträge nicht die erforderliche Zielsetzung hätten und somit Betriebsbeihilfen wären.
- (31) Die Confindustria weist außerdem darauf hin, daß soziologischen Untersuchungen zufolge Jugendliche im Alter von 29—32 Jahren besondere Schwierigkeiten bei der Eingliederung in den Arbeitsmarkt hätten, da die Arbeitgeber in der Regel bei gleichen beruflichen Qualifikationen jüngere Bewerber vorziehen. Für die einen wie für die anderen handelt es sich um die Suche nach der Erstbeschäftigung: Die Jugendlichen mit Hochschulabschluß, d. h., die ihr Studium beendet haben und auf den Arbeitsmarkt kommen, sind in Italien oft älter als 25 Jahre. Das Hochschulstudium wird durchschnittlich im Alter von 23—25 Jahren abgeschlossen, und die Männer müssen zudem den Wehrdienst ableisten. Die von der Confindustria übermittelten statistischen Daten zeigen, daß 75% der italienischen Studenten ihren Abschluß im Alter von über 25 Jahren und 50% erst im Alter von 26,8 Jahren erwerben.
- (32) Die statistischen Daten für die durchschnittliche Dauer der Arbeitssuche würden beweisen, daß das Phänomen der Jugendarbeitslosigkeit nicht auf das Alter unter

25 Jahren beschränkt ist, weil die Zahl der Arbeitslosen im Alter von 25—32 Jahren der Zahl der arbeitslosen Jugendlichen im Alter von unter 25 Jahren entspricht.

Tabelle 4

Verteilung der Hochschulabsolventen („Laureati“ in Italien) nach Alter — 1995

(von der Confindustria übermittelte Daten)

Land	Alter im ersten Quartal	Durch- schnitts- alter	Alter im dritten Quartal	Normales Alter
Österreich	25,6	27,3	29,6	22—25
Belgien (Flämische Sprach- gemeinschaft)	20,5	22,0	23,3	22—24
Dänemark	26,5	28,2	30,5	25—27
Finnland	26,1	27,6	29,9	25—26
Island	24,7	26,0	28,0	25,0
Italien	25,5	26,8	28,7	23,0
Niederlande	23,8	25,3	28,0	23,0
Neuseeland	21,7	22,7	24,7	23,0
Norwegen	23,8	25,2	27,5	24,0
Spanien	23,9	25,3	41,0	23,0
Schweden	25,3	26,3	29,4	23—24

Quelle: OECD.

- (33) Ferner hat die Confindustria darauf hingewiesen, daß die durchschnittliche Dauer der Arbeitssuche mit dem Alter zunimmt. Dies gilt insbesondere für die Hochschulabsolventen, die durchschnittlich in der Altersgruppe 15—24 Jahre 14 Monate, in der Altersgruppe 15—24 Jahre 20 Monate, in der Altersgruppe 25—29 Jahre 20 Monate und in der Altersgruppe 30—39 Jahre 37 Monate arbeitslos bleiben. Für die Gesamtheit der Arbeitssuchenden beträgt die Dauer der Arbeitslosigkeit 24 Monate in der Altersgruppe 15—24 Jahre. Danach verlängert sich die Dauer der Arbeitslosigkeit auf 36 Monate bei den 25- bis 29jährigen und auf 37 Monate bei den 30- bis 39jährigen.

Tabelle 5

Arbeitsuchende nach Altersgruppe und Dauer der Suche — Durchschnitt 1997

(von der Confindustria übermittelte Daten)

(in Tausend)

Dauer der Suche	Altersgruppe 15—24	Altersgruppe 25—29
Unter einem Monat	55	27
2—3 Monate	79	39

Dauer der Suche	Altersgruppe 15—24	Altersgruppe 25—29
4—5 Monate	51	33
6—11 Monate	146	69
12—13 Monate	245	116
24 Monate und mehr	432	353
Keine Angaben	19	14
Insgesamt	1 038	652

Quelle: ISTAT.

Tabelle 6

**Durchschnittszahl der Monate der Arbeitsuche je
Suchenden — 1997**

(von der Confindustria übermittelte Daten)

Altersgruppe	Hochschul- abschluß/Doktorat	Insgesamt
15—24	14	24
25—29	20	36
30—39	37	37
40—49	34	34
50 und mehr	30	32

Quelle: ISTAT.

(34) Die von der Confindustria mitgeteilten statistischen Daten für die Hochschulabsolventen des Jahres 1992 zeigen, daß drei Jahre nach Erwerb des Abschlusses über 50% der Absolventen noch keinen festen Arbeitsplatz gefunden hatten und daß 23% noch auf Arbeitsuche sind. Aus den Daten geht zudem hervor, daß 93% der Jugendlichen unter 24 Jahren und 45,7% der Jugendlichen von 25—34 Jahren bei den Eltern wohnen. Nach Ansicht der Confindustria ist die Arbeitslosigkeit ein Hemmnis für die Selbständigkeit der Jugendlichen über 25 Jahre.

(35) Zu der Selektivität der fraglichen Maßnahmen vertritt die Confindustria die Meinung, daß die Kommission sich in der Begründung der Nichtanwendbarkeit der regionalen Ausnahmebestimmungen widerspricht. Wenn die Kommission meint, daß die Beihilfe in der zusätzlichen Vergünstigung für Ausbildungs- und Arbeitsverträge besteht, die von Unternehmen mit Standort in benachteiligten Gebieten geschlossen werden, könnte sie der Maßnahme wegen ihres allgemeinen Charakters nicht die Anwendung der regionalen Ausnahmebestimmung verweigern. Da die Beihilfe die regionalbedingte Differenz zur allgemeinen Maßnahme ausmacht, wäre die

Behauptung der Kommission⁽⁸⁾, nach der die Beihilfen nicht auf die Gebiete beschränkt sind, die für die Ausnahmeregelung in Frage kommen, weil sie für das gesamte Hoheitsgebiet gelten, kaum logisch. Die Prüfung der im Vertrag vorgesehenen Ausnahmen müßte daher auf diesen Teil der Vergünstigung abzielen.

(36) Außerdem gibt die Confindustria an, daß die Behauptungen der Kommission, denen zufolge die Maßnahmen zur Überwindung der strukturellen Schwierigkeiten der weniger entwickelten Gebiete ungeeignet sind, nicht ausreichend begründet wären. Wenn man bedenkt, daß die Vorteile im Hinblick auf die in Artikel 87 Absatz 3 und nicht im Hinblick auf die Leitlinien für Beschäftigungsbeihilfen zu prüfen sind, so liegen nach Meinung der Confindustria keine Gründe vor, um der Beihilfe, die mit einem sehr kostspieligen und, je nach Schwere der zu überwindenden Strukturprobleme, eine unterschiedliche Intensität aufweisenden Berufsbildungsprogramm verbunden ist, eine Ausnahmeregelung zu verweigern.

(37) Die Pflicht des Arbeitgebers, eine Berufsbildung zu vermitteln, wäre eine Gegenleistung für die gewährte Beihilfe⁽⁹⁾. Es handelt sich um einen Beitrag, der nichts mit der ursprünglichen Investition zu tun hat, sondern der in finanziellen und organisatorischen Vorkehrungen zur Durchführung von Berufsbildungslehrgängen besteht. In den Leitlinien für Beschäftigungsbeihilfen ist vorgesehen, daß die Beihilfe mit einer Ausbildung oder Umschulung des Arbeitnehmers einhergeht.

(38) Nach Auffassung der Confindustria wären die von der Kommission zum Ausdruck gebrachten Zweifel unzureichend begründet, da sie behauptet, daß „die Beihilfen nicht in den Genuß der regionalen Ausnahmen nach Artikel 87 Absatz 3 Buchstaben a) und c) gelangen, da sie keine Investitionsbeihilfen sind“. Weil diese Bestimmung in Punkt 20 der Leitlinien für Beschäftigungsbeihilfen als Rechtsgrundlage angeführt wird, versteht die Confindustria nicht die Gründe, aus denen für die fraglichen Maßnahmen die Ausnahme aufgrund dieser Vorschrift nur gelten dürfte, wenn es sich nicht um Investitionsbeihilfen handelt. Im vorliegenden Fall würde an die Stelle der Erstinvestition doch eine finanzielle und organisatorische Verpflichtung des Arbeitgebers treten.

III.2. Beihilfen für die Umwandlung der Ausbildungs- und Arbeitsverträge in unbefristete Verträge

(39) Was die Beihilfen für die Umwandlung der Ausbildungs- und Arbeitsverträge in unbefristete Verträge betrifft, bestreitet die Confindustria, daß sie als Betriebsbeihilfen

⁽⁸⁾ Ziffer 12.6 des Schreibens der Kommission vom 17. August 1998 (siehe Fußnote 1).

⁽⁹⁾ Zur Stützung dieser These nennt die Confindustria das Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften vom 17. September 1980 in der Rechtssache 730/79, Philip Morris gegen Kommission, Slg. 1980, S. 2671.

betrachtet werden können. Zu den Argumenten verweist sie auf ihre Bemerkungen zu den Ausbildungs- und Arbeitsverträgen (Erwägungsgründe 20 bis 38).

IV. STELLUNGNAHME DER ITALIENISCHEN BEHÖRDEN

IV.1. Ausbildungs- und Arbeitsverträge

- (40) Nach Ansicht der italienischen Behörden sind die Ausbildungs- und Arbeitsverträge eines der wichtigsten Instrumente, die Zugang zum Arbeitsmarkt verschaffen, und sind ein wesentlicher Bestandteil der Strategie der Regierung zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit und zur Förderung der Einstellung von Arbeitnehmern im Alter von 16—32 Jahren. Dieses Instrument wäre außerdem für die süditalienischen Gebiete mit ihrer hohen Arbeitslosigkeit besonders wichtig.

Wie die italienischen Behörden angeben, zielen die Ausbildungs- und Arbeitsverträge darauf ab, die Eingliederung oder Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt von Arbeitnehmern zu fördern, die wegen ihres Alters oder besonderer Umstände Eingliederungsschwierigkeiten haben.

- (41) Was die Altersgruppe der 16- bis 25jährigen betrifft, sind die italienischen Behörden der Meinung, daß es für die Vereinbarkeit der fraglichen Maßnahmen mit dem Vertrag keine Probleme gibt, weil diese Altersgruppe als eine benachteiligte Kategorie zu betrachten ist. Daher wird nicht die Nettoarbeitsplatzschaffung in einem Bezugszeitraum als Voraussetzung gefordert.
- (42) Die italienischen Behörden rechtfertigen außerdem die Anwendung der fraglichen Maßnahmen auf die Altersgruppe 26—32 Jahre, weil sie zu den Gruppen mit besonderen Schwierigkeiten gehört: die Personen in dieser Altersgruppe sind Langzeitarbeitslose oder können unter Berücksichtigung der Beschäftigungsgrundlage in Italien den Jugendlichen unter 26 Jahren gleichgestellt werden.
- (43) Zur Untermauerung ihrer Argumente betonen die italienischen Behörden, daß nach den statistischen Daten für die Jahre 1994 bis 1996 die Altersgruppe 25—32 Jahre landesweit einen Prozentsatz registrierter Arbeitsloser in

Höhe von 34,3% (1994), 33,1% (1995) und 32,8% (1996) aufweist. Im Mezzogiorno liegt der Prozentsatz höher, und die Quoten belaufen sich auf 39%, 37% bzw. 36,4%. Diesen Daten ist zu entnehmen, daß der Prozentsatz der registrierten Arbeitslosen in der Altersgruppe 19—24 Jahre unter der der Altersgruppe 25—32 Jahre liegt und in den gleichen Jahren 31,7%, 31,1% bzw. 30,8% beträgt. Diese Daten für die Altersgruppe 25—32 Jahre haben die italienischen Behörden mit Schreiben vom 5. März 1999 übermittelt (Tabelle 7).

Tabelle 7

Prozentsatz der registrierten Arbeitslosen — Altersgruppe 25—32 Jahre

(von den italienischen Behörden übermittelte Daten)

	Italien	Mezzogiorno
1994	34,3	39
1995	33,1	37
1996	32,8	36,4

Quelle: Provinzarbeitsamt.

- (44) Die italienischen Behörden stellen zudem die Lage der jungen Hochschulabsolventen dar, deren Durchschnittsalter beim Eintritt in die Arbeitswelt hoch liegt (27 Jahre). Die größten Probleme ergeben sich in der Altersgruppe 30—34 Jahre. Mit Schreiben vom 5. März 1999 haben die italienischen Behörden mitgeteilt, daß das Alter der Arbeitsaufnahme den Zeitpunkt der Ersteinstellung darstellt (die Zeit des Eintritts in den Arbeitsmarkt wäre der Zeitraum zwischen dem Erwerb des Hochschulabschlusses und der Ersteinstellung). Die italienischen Behörden betonen überdies, daß aufgrund des Hochschulabschlusses keine Berufe ausgeübt werden können, für die ein Staatsexamen notwendig ist. 42,3% der Hochschulabsolventen haben ein Alter zwischen 27 und 34 Jahren, 4,4% sind älter als 35 Jahre, und 15,8% sind zwischen 23 und 24 Jahre alt. Während der Erhebung waren 33,3% der Hochschulabsolventen ohne Arbeit. Im Mezzogiorno lag dieser Prozentsatz bei 46,6%.

Tabelle 8

Alter, in dem ein Hochschulabschluß erworben wird — 1995

(von den italienischen Behörden übermittelte Daten)

Alter	< 23	24	25	26	27	28	29	30—34	35—39	> 40	Insgesamt
%	4,0	11,8	18,8	18,7	14,3	10,2	6,5	11,3	2,7	1,7	100

Quelle: ISTAT.

(45) Den italienischen Behörden zufolge beträgt die Arbeitslosenquote der Hochschulabsolventen in der Altersgruppe 25—39 Jahre 12,4%, d. h., sie liegt höher als die Arbeitslosenquote der Personen gleichen Alters, die nur einen Abschluß der Sekundarstufe I (10,9%) oder der Sekundarstufe II (10,8%) besitzen und über mehr Zeit verfügen, um die Probleme der Ersteingliederung in den Arbeitsmarkt zu bewältigen. Nach Aussagen der italienischen Behörden ist die höhere Arbeitslosigkeit bei Hochschulabsolventen im wesentlichen auf die Anfangsschwierigkeiten bei der Eingliederung in den Arbeitsmarkt zurückzuführen. In den südlichen Regionen werden diese Schwierigkeiten noch durch geringere Aussichten auf einen Arbeitsplatz und einen schwierigeren Übergang von der Schule ins Erwerbsleben verstärkt. In diesen Regionen liegt die Arbeitslosenquote der Hochschulabsolventen jedoch unter der der Jugendlichen mit Sekundarabschluß (17,4% gegenüber 20,7%).

Tabelle 9

Arbeitslosenquote in der Altersgruppe 25—39 Jahre nach Bildungsabschluß

(von den italienischen Behörden übermittelte Daten)

	Italien	Mezzogiorno
Hochschulabschluß	12,4	17,4
Abschluß der Sekundarstufe I	10,9	20,7
Abschluß der Sekundarstufe II	10,8	20,7

Quelle: ISTAT.

(46) Nach Angaben der italienischen Behörden ist die Zeit der Arbeitsuche für die 25- bis 39jährigen besonders lang; auch war hier in der Zeit von 1995 bis 1997 eine Aufwärtstendenz zu verzeichnen.

Tabelle 10

Durchschnittliche Zahl der Monate für die Arbeitssuche je Arbeitnehmer (1997)

(von den italienischen Behörden übermittelte Daten)

Altersgruppe	1995	1996	1997
15—24	22	23	24
25—29	33	34	36
30—39	33	36	37
40—49	31	34	34
50 und mehr	30	31	32
Durchschnitt	28	30	32

Quelle: ISTAT.

(47) Andere von den italienischen Behörden vorgelegte statistische Daten zeigen, daß in Süditalien die für die Arbeitsuche notwendige Zeit bei Hochschulabsolventen von 36,3 Monaten im Jahr 1995 auf 39 Monate in 1996 und 44,3 Monate im Jahr 1997 anstieg. Landesweit betrug dieser Zeitraum 26,8 Monate (1995), 27,9 Monate (1996) und 28,3 Monate (1997).

(48) Der vom Statistischen Amt Italiens (ISTAT) veröffentlichte zweite Bericht über die Lage der Jugendlichen im Jahr 1997 zeigt, daß in der Altersgruppe 15—24 Jahre 65% der Arbeitslosen erklären, daß die für die Arbeitsuche notwendige Zeit über einem Jahr liegt (Langzeitarbeitslosigkeit), während 14% bzw. 19% erklären, daß sie zwischen 6 und 11 Monaten oder weniger als 6 Monate nach einer Beschäftigung gesucht haben. Diesen Daten zufolge betrifft die Langzeitarbeitslosigkeit 46% aller Arbeitslosen, die ihren Arbeitsplatz verloren haben, und 74% derjenigen, die eine Erstbeschäftigung suchen. In der Altersgruppe 25—34 Jahre beträgt die Langzeitarbeitslosigkeit 78%, während 15% der Arbeitslosen erklären, daß die Arbeitsuche weniger als 6 Monate dauert, und 11% erklären, daß sie zwischen 6 und 11 Monate dauert. In diesem Fall betrifft die Langzeitarbeitslosigkeit 55% der Arbeitslosen, die ihren Arbeitsplatz verloren haben, und 86% derjenigen, die eine Erstbeschäftigung suchen.

(49) Die italienischen Behörden haben außerdem statistische Daten für „Singles“ vorgelegt, um daraus den Verbleib bei den Eltern abzuleiten und die Behauptung zu untermauern, daß eine Erhöhung der Altersgrenze in der „Kategorie Jugendliche“ erforderlich ist. Den statistischen Ergebnissen zufolge entfallen in der Altersgruppe 15—24 Jahre auf die Singles 29,2% der Bevölkerung in den Jahren 1995, 1996 und 1997. Erweitert man die „Kategorie Jugendliche“ auf 34 Jahre, belaufen sich diese Prozentsätze auf 36,6% (1995), 37,1% (1996) und 37,4% (1997).

(50) Nach einer Erhebung des Censis (32. Bericht über die soziale Lage des Landes — 1998) ist die Familie von wesentlicher Bedeutung, um die Schwierigkeiten der Familienmitglieder hinsichtlich des verfügbaren Einkommens und der Arbeit auszugleichen. Im Jahr 1995 lebten von den Jugendlichen im Alter von 20 bis 24 Jahren noch 87% bei den Eltern und von den Jugendlichen im Alter von 25 bis 29 Jahren noch 56%.

Tabelle 11

Anteil der „Singles“ an der Gesamtbevölkerung

(von den italienischen Behörden übermittelte Daten)

Altersgruppe	1995	1996	1997
≤ 14	15,3	15,3	15,3
15—19	6,7	6,7	6,7
20—24	7,2	7,2	7,2

Altersgruppe	1995	1996	1997
25—29	5,2	5,5	5,7
30—34	2,2	2,4	2,5

Quelle: ISTAT.

- (51) Wie die italienischen Behörden betonen, liegt für das Jahr 1995 die Arbeitslosenquote im Süden und auf den Inseln sehr hoch. Für die Altersgruppe 25 bis 39 Jahre liegt sie über 50%, und für die folgenden Altersgruppen sind die Arbeitslosenquoten eindeutig höher als in Nord- und Mittelitalien.

Tabella 12

Arbeitslosenquote nach Altersgruppe und Landesteil (Nord-, Mittelitalien, Mezzogiorno und Inseln) — 1995

(von den italienischen Behörden übermittelte Daten)

Landesteil	15—19	20—24	25—29	30—34	35—39
Norditalien	24,2	18,1	8,9	5,2	4,1
Mittelitalien	34,9	33,7	17,2	9,8	6,4
Süditalien und Inseln	56,4	55,0	34,0	21,1	13,3

Quelle: Arbeitsministerium.

- (52) In den Jahren 1996 und 1997 verhält es sich ähnlich, d. h., die Arbeitslosenquoten liegen in Süditalien höher.

Auch die zeitliche Entwicklung weist Unterschiede zwischen Nord-, Mittel- und Süditalien auf. In den norditalienischen Regionen ist für die Altersgruppe 15—19 Jahre (24,2% im Jahr 1995 und 22,7% im Jahr 1997) und die Altersgruppe 20—24 Jahre (18,1% im Jahr 1995 und 17,3% im Jahr 1997) eine konstante Abnahme der Arbeitslosigkeit festzustellen. In Mittelitalien ist ein Anstieg der Arbeitslosigkeit in der Altersgruppe 25—29 Jahre zu beobachten, während für die süditalienischen Regionen die Arbeitslosenquote nur in der Altersgruppe 15—19 Jahre abnimmt. Die Arbeitslosenquote in der Altersgruppe 24—29 Jahre beispielsweise stieg von 34% im Jahr 1995 auf 36,5% im Jahr 1997.

- (53) Nach Angaben der italienischen Behörden geht außerdem aus den im Zweiten Bericht über die Lage der Jugendlichen veröffentlichten Erhebungen hervor, daß von insgesamt 2 805 000 Arbeitssuchenden im Jahr 1997 37% zur Altersgruppe 15—24 Jahre und 38% zur Altersgruppe 25—34 Jahre gehören. Insgesamt sind 75% der arbeitssuchenden Personen im Alter von 15 bis 34 Jahren. Hauptmerkmal ist hier, daß 54% dieser Arbeitslosen von 15 bis 34 Jahren eine Erstbeschäftigung suchen.

- (54) Die italienischen Behörden haben auch die Arbeitslosenquoten nach Altersgruppe, Bildungsabschluß und Landesteil vorgelegt. Sie haben angegeben, daß in den nord- und mittelitalienischen Regionen die Arbeitslosenquote je nach Bildungsabschluß keine wesentlichen Unterschiede aufweist, während in den süditalienischen Regionen größere Unterschiede zu beobachten sind: 12,5% bei Hochschulabsolventen mit Dokortitel oder Spezialisierung und 34% bei Sekundarschul- und Hochschulabsolventen.

Tabella 13

Arbeitslosenquote nach Altersgruppe und Bildungsabschluß in Süditalien — 1995

(von den italienischen Behörden übermittelte Angaben)

Altersgruppe	Dokortitel oder Spezialisierung	Hochschulabschluß	Hochschulabschluß (Kurzstudium)	Schulabgänger mit Hochschulberechtigung	Schulabgänger ohne Hochschulberechtigung	Abschluß der Sekundarstufe I	Abschluß der Elementarschule	Insgesamt
15—19	0,0	0,0	0,0	44,2	25,5	20,0	22,2	24,2
20—24	0,0	25,0	25,0	24,5	15,3	13,9	12,0	18,1
25—29	0,0	23,9	12,5	7,9	7,4	7,5	12,8	8,9
30—34	0,0	7,9	6,7	3,7	4,7	5,4	9,3	5,1
35—39	0,0	2,5	0,0	2,5	3,5	5,1	6,9	4,0
Insgesamt	0,0	10,6	8,3	10,2	9,1	8,8	9,9	9,5

Quelle: Arbeitsministerium.

- (55) Die italienischen Behörden weisen darauf hin, daß die zeitliche Entwicklung der Arbeitslosenquoten in den Jahren 1995, 1996 und 1997 einen Anstieg zeigt, und zwar mit sehr verstärkter Tendenz in Mittel- und Süditalien. Süditalien hat auch den größten Unterschied zwischen den Arbeitslosenquoten nach Bildungsabschluß zu verzeichnen.
- (56) Die italienischen Behörden bemerken außerdem, daß die im Rahmen der Ausbildungs- und Arbeitsverträge obligatorische Vermittlung einer Ausbildung als von den Unternehmen geforderte Gegenleistung zu bewerten ist. Diese Ausbildung wäre nicht auf die Mindestzahl der gesetzlich vorgesehenen Stunden beschränkt, sondern erstreckte sich auch auf eine Ausbildung am Arbeitsplatz. Die italienischen Behörden betonen, daß in vielen Fällen die Beihilfen für die berufliche Ausbildung oder Umschulung nicht in den Anwendungsbereich der Artikel 87 und 88 fallen. Wenn dagegen diese Maßnahmen unter Artikel 87 Absatz 1 fallen, werden sie von der Kommission positiv beurteilt.
- (57) In diesem Zusammenhang haben die italienischen Behörden Daten zur Berechnung der Ausbildungskosten und ihrer Inzidenz auf die den Arbeitgebern gezahlten Zuwendungen vorgelegt: Bei einer Höchstzuwendung (basierend auf einer 100%igen Ermäßigung der Sozialabgaben) pro Jahr und pro Arbeitnehmer in Höhe von 11 282 256 ITL (5 826,80 EUR) werden die Ausbildungskosten auf 1 575 000 ITL (813,42 EUR) angesetzt. Diesem Betrag sind noch die mit der Ausbildung am Arbeitsplatz verbundenen Kosten hinzuzurechnen.
- (58) Zu der Erhöhung der Altersgrenze über 32 Jahre hinaus durch die Regionalbehörden machen die italienischen Behörden folgende Angaben: 35 Jahre in der Region Latium, 38 Jahre in Kalabrien, 40 Jahre in Kampanien, in den Abruzzen und auf Sardinien und 45 Jahre in der Basilikata, in Molise, in Apulien und auf Sizilien.
- (59) Schließlich weisen die italienischen Behörden darauf hin, daß die Beihilfe auf höchstens drei Jahre befristet ist.

IV.2. Beihilfen für die Umwandlung der Ausbildungs- und Arbeitsverträge in unbefristete Verträge

- (60) Die italienischen Behörden bemerken, daß die Beihilferegelung mit den gemeinschaftlichen Leitlinien, die die Erhaltung neugeschaffener Arbeitsplätze fördern, in Einklang steht. Die Umwandlung der Ausbildungs- und Arbeitsverträge würde zu einer Nettoarbeitsplatzschaffung führen, da aus prekären Arbeitsverhältnissen feste Arbeitsverhältnisse würden. Die mit einem Ausbildungs- und Arbeitsvertrag eingestellten Arbeitnehmer dürften nicht der Belegschaft des Unternehmens hinzugerechnet werden, damit nachgeprüft werden kann, ob tatsächlich neue Arbeitsplätze entstanden sind. Außerdem weisen

die italienischen Behörden darauf hin, daß ohne diese Maßnahmen die Arbeitgeber auf andere Formen befristeter Verträge zurückgreifen würden.

- (61) Schließlich heben die italienischen Behörden hervor, daß diese Auslegung von der Kommission befürwortet wurde, als sie die mit dem Regionalgesetz (Sizilien) Nr. 30 vom 7. August 1997 eingeführte Beihilferegelung⁽¹⁰⁾ genehmigt hat.

V. WÜRDIGUNG

V.1. Ausbildungs- und Arbeitsverträge

V.1.a) Beihilfecharakter der von den Ausbildungs- und Arbeitsverträgen vorgesehenen Maßnahmen

- (62) Die Ausbildungs- und Arbeitsverträge nach dem Gesetz Nr. 863/84 stellen keine Beihilfe im Sinne des Artikels 87 Absatz 1 dar, sondern eine allgemeine Maßnahme. Die vorgesehenen Vergünstigungen waren einheitlich, automatisch, unterschiedslos und auf der Grundlage objektiver Kriterien auf alle Unternehmen anwendbar.
- (63) Die Änderungen, die an dieser Regelung 1990 mit dem Gesetz 407/90 vorgenommen wurden, haben sich auf die Art der Maßnahmen ausgewirkt. Den neuen Vorschriften zufolge werden die Ermäßigungen nach Standort des Empfängerunternehmens und nach dem Wirtschaftszweig, zu dem es gehört, gestaffelt. Folglich haben einige Unternehmen höhere Ermäßigungen erhalten als konkurrierende Unternehmen.
- (64) Die selektiven Ermäßigungen, die bestimmte Unternehmen gegenüber anderen Unternehmen desselben Mitgliedstaats begünstigen, und die Tatsache, daß die Selektivität individuell, regional oder sektoral gehandhabt wird, stellen hinsichtlich des Unterschiedsbetrags der Ermäßigung staatliche Beihilfen im Sinne von Artikel 87 Absatz 1 EG-Vertrag dar, Beihilfen, die den Wettbewerb verfälschen und den innergemeinschaftlichen Handel beeinträchtigen können.

Dieser Unterschiedsbetrag begünstigt Unternehmen, die in bestimmten Gebieten Italiens tätig sind, insofern, als die gleiche Beihilfe nicht Unternehmen mit Standort in anderen Gebieten gewährt wird.

- (65) Eine derartige Beihilfe verfälscht den Wettbewerb, weil sie die finanzielle Position und die Handlungsmöglichkeiten der Empfängerunternehmen gegenüber ihren keine Beihilfe erhaltenden Wettbewerbern stärkt. Wenn sich diese Auswirkungen im innergemeinschaftlichen

⁽¹⁰⁾ Staatliche Beihilfe N 692/97.

Handel zeigen, wird dieser durch die Beihilfe beeinträchtigt.

- (66) Insbesondere verfälschen derartige Beihilfen den Wettbewerb und beeinträchtigen den Handel zwischen Mitgliedstaaten, wenn die Empfängerunternehmen einen Teil ihrer Erzeugung in andere Mitgliedstaaten ausführen; ebenso wird die inländische Erzeugung, auch wenn die Unternehmen keine Ausfuhren tätigen, begünstigt, weil die Beihilfe die Chancen der in anderen Mitgliedstaaten niedergelassenen Unternehmen, ihre Erzeugnisse auf den italienischen Markt auszuführen, verringert⁽¹¹⁾.
- (67) Aus diesen Gründen sind die fraglichen Maßnahmen nach Artikel 87 Absatz 1 EG-Vertrag und Artikel 62 Absatz 1 EWR-Abkommen grundsätzlich verboten und können nicht als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar angesehen werden, es sei denn, es findet eine der dort vorgesehenen Ausnahmeregelungen Anwendung.
- (68) Was die Förmlichkeiten betrifft, so hätte die Regelung bei der Kommission im Entwurfstadium angemeldet werden müssen, wie in Artikel 88 Absatz 3 vorgesehen. Da die italienische Regierung keine Anmeldung vorgenommen hat, sind die Beihilfen nach dem Gemeinschaftsrecht unzulässig, da Artikel 88 Absatz 3 EG-Vertrag nicht befolgt wurde, und sie können nur als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar betrachtet werden, wenn sie in den Genuß einer im Vertrag vorgesehenen Ausnahmeregelung kommen.

V.1.b) Vereinbarkeit der Ausbildungs- und Arbeitsverträge

- (69) Nachdem die Kommission festgestellt hat, daß die fraglichen Maßnahmen staatliche Beihilfen im Sinne des Artikels 87 Absatz 1 EG-Vertrag sind, hat sie zu beurteilen, ob sie aufgrund von Artikel 87 Absätze 2 und 3 als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar erklärt werden können.
- (70) Hinsichtlich der Anwendbarkeit der im Vertrag vorgesehenen Ausnahmeregelungen vertritt die Kommission die Ansicht, daß derartige Beihilfen nicht für die Ausnahmeregelungen nach Artikel 87 Absatz 2 in Frage kommen, weil es sich weder um Beihilfen sozialer Art im Sinne des Artikels 87 Absatz 2 Buchstabe a) noch um Beihilfen zur Beseitigung von Schäden, die durch Naturkatastrophen oder sonstige außergewöhnliche Ereignisse entstanden sind, im Sinne des Artikels 87 Absatz 2 Buchstabe b) noch um in Artikel 87 Absatz 2 Buchstabe c) genannte Beihilfen handelt. Außerdem sind auf diese Beihilfen nicht die regionalen Ausnahmen nach Artikel 87 Absatz 3 Buchstaben a) und c) anwendbar, da es sich nicht um Investitionsbeihilfen handelt. Aus offensichtlichen Gründen sind auch die Ausnahmen des Artikels 87 Absatz 3 Buchstaben b) und d) nicht anwendbar.

(71) Nach den Leitlinien für Beschäftigungsbeihilfen⁽¹²⁾ steht die Kommission folgenden Beihilfen grundsätzlich befürwortend gegenüber:

— Beihilfen für Arbeitslose

und

— Beihilfen für die Schaffung neuer Arbeitsplätze (Nettoarbeitsplatzschaffung) in KMU und in für Beihilfen mit regionaler Zielsetzung in Betracht kommenden Regionen

oder

— Beihilfen zur Förderung der Einstellung bestimmter Arbeitnehmergruppen, deren Eingliederung oder Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt im gesamten Hoheitsgebiet mit besonderen Schwierigkeiten verbunden ist; in diesem Fall reicht es aus, daß der Arbeitsplatz durch freiwilliges Ausscheiden und nicht durch eine Entlassung frei geworden ist.

(72) Den Leitlinien zufolge muß sich die Kommission außerdem vergewissern, daß „das Niveau der Beihilfe nicht über das Maß hinausgeht, das erforderlich ist, um die Schaffung von Arbeitsplätzen anzuregen“, und daß eine gewisse Arbeitsplatzsicherheit gewährleistet ist.

(73) Außerdem kann die Kommission nach den Leitlinien auch Beihilfen zur Erhaltung der Beschäftigung genehmigen, wenn sie Gebieten vorbehalten sind, die unter die Ausnahmeregelung des Artikels 87 Absatz 3 Buchstabe a) fallen. Darüber hinaus müssen derartige Beihilfen zeitlich begrenzt und degressiv sein sowie auf die Überwindung strukturbedingter Nachteile und die Förderung einer dauerhaften Entwicklung abzielen, wobei die Vorschriften für sensible Sektoren einzuhalten sind.

(74) Nach Prüfung der Angaben im Rahmen dieses Verfahrens ist die Kommission zu der Ansicht gelangt, daß die Beihilfen zur Einstellung durch Ausbildungs- und Arbeitsverträge folgende Merkmale aufweisen:

— Sie betreffen nicht ausschließlich die Einstellung von Arbeitnehmern, die eine Erstbeschäftigung suchen oder durch Verlust des früheren Arbeitsplatzes arbeitslos sind, da diese Voraussetzung in den italienischen Rechtsvorschriften nicht vorgesehen ist.

— Sie zielen nicht auf die Nettoarbeitsplatzschaffung im Sinne der Leitlinien für Beschäftigungsbeihilfen⁽¹³⁾ ab, wenngleich Entlassungen im vorangegangenen Zeitraum verboten sind.

— Sie dienen nicht der Einstellung bestimmter Arbeitnehmergruppen, deren Eingliederung oder Wieder-

⁽¹¹⁾ Urteil vom 13. Juli 1998 in der Rechtssache 102/87, SEB, Slg. 1988, S. 4067.

⁽¹²⁾ Siehe Fußnote 5.

⁽¹³⁾ Siehe Fußnote 5.

eingliederung in den Arbeitsmarkt mit besonderen Schwierigkeiten verbunden ist. Angesichts der sehr hohen Altersgrenze (32 Jahre) ist zu prüfen, ob die von den italienischen Behörden und sonstigen Beteiligten abgegebenen Stellungnahmen zur Definition der „benachteiligten Kategorien“ mit den Leitlinien für Beschäftigungsbeihilfen übereinstimmen. Die Abgrenzung der Altersgruppe „Jugendliche“ wird somit für die Beurteilung der Vereinbarkeit der Regelung mit dem Gemeinsamen Markt von entscheidender Bedeutung.

- (75) Die fragliche Beihilferegelung gilt für Arbeitnehmer der Altersgruppe 16—32 Jahre und ist den italienischen Behörden zufolge als die benachteiligten Kategorien umfassend zu betrachten, die Schwierigkeiten bei der Eingliederung oder Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt haben, weil sie zur Kategorie der Jugendlichen oder der Langzeitarbeitslosen gehören.
- (76) Die Kommission möchte bemerken, daß in den Leitlinien für Beschäftigungsbeihilfen zur Abgrenzung der Kategorie Jugendliche keine Altersgrenze festgesetzt wird. Wie bereits bei der Einleitung des Verfahrens nach Artikel 88 Absatz 2 wegen der in Rede stehenden Maßnahmen gesagt⁽¹⁴⁾, stellt die Kommission jedoch fest, daß sowohl die auf Gemeinschaftsebene durchgeführten Maßnahmen zugunsten Jugendlicher als auch die allgemeinen von den Mitgliedstaaten angekündigten Maßnahmen Jugendliche unter 25 Jahren betreffen⁽¹⁵⁾. Diese Altersgrenze wird auch vom Internationalen Arbeitsamt in seinem Bericht über die Beschäftigung der Jugendlichen bestätigt, in denen letztere als zur Altersgruppe zwischen 15 und 24 Jahren gehörend bezeichnet werden⁽¹⁶⁾. Dem Bericht zufolge ist die praktische Abgrenzung der Gruppe der Jugendlichen von Land zu Land aus kulturellen und institutionellen Gründen sehr unterschiedlich. In den Industrieländern und in Osteuropa mit seiner Übergangswirtschaft entspricht die Altersgrenze im allgemeinen dem Ende der Schulpflicht. Die Obergrenze ist dagegen variabler⁽¹⁷⁾.
- (77) Die von den italienischen Behörden und der Confindustria übermittelten statistischen Daten zeigen, daß der italienische Arbeitsmarkt hohe Arbeitslosenquoten auch über die Altersgruppe der 20- bis 24jährigen hinaus aufweist.
- (78) Obwohl in Süditalien die Arbeitslosigkeit stärker ist, kann nicht behauptet werden, daß der Prozentsatz der Arbeitssuchenden in der Altersgruppe 25—34 Jahre höher liegt als in der Altersgruppe 15—24 Jahre. In diesem Zusammenhang bemerkt die Kommission ferner,

daß die von der Confindustria für diese beiden Altersgruppen angegebenen Prozentsätze nicht den vorgelegten Daten entsprechen (Tabelle 2). Aus Tabelle 2, aber auch aus Tabelle 12 ergibt sich dagegen, daß der Prozentsatz der Arbeitssuchenden in der Altersgruppe 25—29 Jahre im Vergleich zur Altersgruppe 20—24 Jahre erheblich zurückgeht. Es handelt sich um eine allgemeine Erscheinung in ganz Italien, die von anderen statistischen Daten (Tabelle 1) bestätigt wird, die die Arbeitslosenquoten in Italien mit dem europäischen Durchschnitt vergleichen.

- (79) Die Angaben der italienischen Behörden (Tabelle 7) enthalten für die zur Altersgruppe 25—32 Jahre gehörenden registrierten Arbeitslosen einen höheren Prozentsatz als für die zur Altersgruppe 19—24 Jahre gehörenden. Aus diesen Daten ergeben sich außerdem Prozentsätze für die registrierten Arbeitslosen, die über den von Eurostat errechneten Arbeitslosenquoten (Tabelle 1) liegen. Dieser Unterschied ist darauf zurückzuführen, daß die Eurostat-Daten auf der vom Internationalen Arbeitsamt aufgestellten Definition der Arbeitslosigkeit beruhen. Für das Arbeitsamt sind drei Kriterien zu berücksichtigen: ohne Arbeit sein, aktiv auf Arbeitssuche sein und bereit sein, innerhalb von zwei Wochen die Arbeit aufzunehmen. Diese Kriterien werden allerdings nicht für die Registrierung als Arbeitslose in Italien verwendet, zu denen oft Personen gehören, die nicht aktiv Arbeit suchen (beispielsweise Studenten, die ihr Studium noch nicht abgeschlossen haben).
- (80) Nach Ansicht der Kommission müssen die Angaben für die Arbeitslosenquoten, auch was ihre zeitliche Entwicklung betrifft, in Zusammenhang mit anderen Daten gebracht werden, eben gerade mit dem durchschnittlichen Zeitraum, in dem die Arbeitslosen Arbeit suchen, und dem durchschnittlichen Alter beim Hochschulabschluß.
- (81) Was ersteren Punkt betrifft, d. h. die durchschnittliche Dauer der Arbeitssuche, ist zu bemerken, daß sie mit dem Alter zunimmt und in der Altersgruppe 30—39 Jahre schließlich 37 Monate beträgt (Tabelle 6). Diese Daten erklären teilweise die strukturelle Arbeitslosigkeit. Die italienischen Behörden haben dieses Merkmal des italienischen Arbeitsmarkts hervorgehoben, das überdies im Süden noch auffälliger ist, wo die Arbeitslosenquote am höchsten liegt (Tabelle 11). Zu den verschiedenen Altersgruppen haben die italienischen Behörden auf die Ergebnisse hingewiesen, zu denen der zweite ISTAT-Bericht über die Lage der Jugendlichen im Jahr 1997 (siehe Erwägungsgrund 48) gelangt ist. Danach geben insbesondere in der Altersgruppe 15—24 Jahre 65% der Jugendlichen an, seit über einem Jahr einen Arbeitsplatz zu suchen (Langzeitarbeitslosigkeit); dieser Prozentsatz steigt in der Altersgruppe 25—34 Jahre auf 68%. Angesichts dieser Informationen ist die Kommission daher zu der Auffassung gelangt, daß dieses Phänomen als strukturelle Arbeitslosigkeit zu untersuchen ist und nicht durch eine Erhöhung der Altersgrenze für die Abgrenzung der Kategorie Jugendliche angegangen werden kann.

⁽¹⁴⁾ Siehe Fußnote 1.

⁽¹⁵⁾ Ziffer 12.3 des Schreibens der Kommission vom 17. August 1998 (siehe Fußnote 1).

⁽¹⁶⁾ Beschäftigung der Jugendlichen, Bericht des Internationalen Arbeitsamts für die Ministerkonferenz über Jugendprobleme, 8. bis 12. August 1998, Lissabon, Punkt 1.1.

⁽¹⁷⁾ Ebenda.

- (82) Die Langzeitarbeitslosigkeit (über ein Jahr) ist eines der wichtigsten Merkmale der strukturellen Arbeitslosigkeit und wurde in den Leitlinien für Beschäftigungsbeihilfen berücksichtigt. Bei den Jugendlichen gehören die Langzeitarbeitslosen tatsächlich zu einer der in den Leitlinien genannten benachteiligten Kategorien. Die große Zahl der jugendlichen Arbeitskräfte ist bisweilen auf das hohe Bildungsniveau (Hochschulabschluß) zurückzuführen und macht die Lage der Langzeitarbeitslosen noch schwieriger. Der Langzeitarbeitslose ist oft weniger qualifiziert und verfügt über mehr und mehr veraltete Kenntnisse, so daß er sich auf dem Arbeitsmarkt bisweilen in einer ungünstigen Wettbewerbsposition gegenüber den arbeitsuchenden, oft höher qualifizierten Jugendlichen befindet.
- (83) Was die jugendlichen Hochschulabgänger betrifft, so ist den Angaben der italienischen Behörden und der Confindustria zu entnehmen, daß der Hochschulabschluß relativ spät erworben wird. Die statistischen Daten über das Alter beim Hochschulabschluß zeigen, daß der Prozentsatz derjenigen mit Hochschulabschluß bis zum Alter von 25 Jahren steigt und nach 26 Jahren zurückgeht (Tabelle 8). Der Großteil erwirbt den Hochschulabschluß im Alter von 24 Jahren (11,8%), 25 Jahren (18,8%), 26 Jahren (18,7%) oder 27 Jahren (14,3%). Das relativ hohe Alter beim Hochschulabschluß führt zu einer späten Eingliederung in den Arbeitsmarkt. Wird die Lage in Italien mit anderen Mitgliedstaaten verglichen, so ergibt sich für Italien ein Durchschnittsalter von 26,8 Jahren gegenüber einem europäischen Durchschnitt von 25,7 Jahren.
- (84) Wird davon ausgegangen, daß die Altersgrenze für die Kategorie Jugendliche 24 Jahre beträgt, so steht fest, daß ein großer Teil der Hochschulabsolventen nicht in den Genuß der für diese Kategorie bestimmten Maßnahmen zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt kommen kann. Nur diejenigen, die ihren Hochschulabschluß mit 23 Jahren oder früher, das sind 4%, erwerben, könnten von den Maßnahmen profitieren, die auf Personen bis 24 Jahre beschränkt sind. Wer die Hochschule im Alter von 24 Jahren absolviert, das sind 11,8%, wird nur über wenig Zeit verfügen, um von diesen Maßnahmen profitieren zu können. In diesem Zusammenhang ist auf die Angaben der italienischen Behörden hinzuweisen, d. h., daß Hochschulabsolventen durchschnittlich im Alter von 27 Jahren in das Arbeitsleben eintreten. Es handelt sich um das Alter, das nicht der Ersteinstellung entspricht, da die Zeit des Eintritts in den Arbeitsmarkt die Zeit zwischen dem Hochschulabschluß und der Erstbeschäftigung ist. Somit beläuft sich für diejenigen, die die Hochschule im Alter von unter 23, 24, 25 und 26 Jahren absolvieren, die Zeit der Arbeitsuche auf über ein Jahr. Dies hat relativ ernste Folgen für das Berufsleben eines jungen Hochschulabsolventen, weil, wie vom Internationalen Arbeitsamt hervorgehoben, eine lange Zeit der Beschäftigungslosigkeit zu Beginn des Berufslebens sich dauerhaft auf die Beschäftigungsaussichten auswirken kann. Die Bewertung des Internationalen Arbeitsamts gilt für die Eingliederung der bis 24 Jahre alten Jugendlichen in den Arbeitsmarkt und beruht auf der Tatsache, daß Arbeitslosigkeit zu Beginn einer Karriere das Produktivpotential auf Dauer beschädigen kann⁽¹⁸⁾. Angesichts des Alters beim Hochschulabschluß verschiebt sich dieses kritische Alter faktisch für die Hochschulabsolventen und entspricht nicht mehr der Altersgruppe 20—24 Jahre.
- (85) Aufgrund dessen ist die Kommission der Ansicht, daß die statistischen Daten und institutionellen Gegebenheiten im Zusammenhang mit der Studiendauer eine Ausweitung der Kategorie Jugendliche auf die Altersgruppe 25—29 Jahre nur für die Hochschulabsolventen rechtfertigen können.
- (86) Die Kommission stellt fest, daß die Einstellungsbeihilfen durch Ausbildungs- und Arbeitsverträge zwei positive Elemente für den italienischen Arbeitsmarkt beinhalten, da dieser Markt von erheblichen Strukturängeln und Schwierigkeiten bei der Eingliederung der Kategorie Jugendliche gekennzeichnet ist. Das erste positive Element besteht in der von den Ausbildungs- und Arbeitsverträgen vorgesehenen Ausbildung, das zweite in der Voraussetzung, daß die Einstellung mit einem Ausbildungs- und Arbeitsvertrag nicht zulässig ist, wenn das Unternehmen nicht wenigstens 50% der Arbeitnehmer, deren Ausbildungs- und Arbeitsvertrag in den vorangegangenen 24 Monaten ausgelaufen ist, weiterbeschäftigt. Diese Voraussetzung erscheint als ein weiterer Anreiz für die Unternehmen, um die Erhaltung der Arbeitsplätze für längere Dauer zu gewährleisten.
- (87) Was die Gegenleistung betrifft, die in der vom Arbeitgeber vermittelten Ausbildung besteht, so ist sie zu berücksichtigen, um die Intensität der Beihilfe an den Arbeitgeber zu bewerten. Es handelt sich tatsächlich um eine finanzielle und organisatorische Verpflichtung, die jedoch nicht mit einer Erstinvestition zu verwechseln ist. Letztere wird in den Leitlinien für staatliche Beihilfen mit regionaler Zielsetzung⁽¹⁹⁾ folgendermaßen definiert: „Unter Erstinvestition ist die Anlageinvestition bei der Errichtung einer neuen Betriebsstätte, bei der Erweiterung einer bestehenden Betriebsstätte oder bei der Vornahme einer grundlegenden Änderung des Produkts oder des Produktionsverfahrens einer bestehenden Produktionsstätte ... zu verstehen.“ Die Beihilfe für die Schaffung von Arbeitsplätzen in Verbindung mit einer Erstinvestition stellt eine Form von Investitionsbeihilfen dar, die in den Leitlinien für staatliche Beihilfen mit regionaler Zielsetzung vorgesehen sind.
- (88) Außerdem ist es nach den Leitlinien für Beschäftigungsbeihilfen notwendig, daß der Arbeitsplatz nicht infolge einer Entlassung, sondern durch freiwilliges bzw. altersbedingtes Ausscheiden⁽²⁰⁾ frei geworden ist. Diese Voraussetzung ist erfüllt, weil die italienischen Rechtsvor-

⁽¹⁸⁾ Bericht des Internationalen Arbeitsamts für die Ministerkonferenz über Jugendprobleme, 8. bis 12. August 1998, Lissabon, Punkt 1.5 (siehe Fußnote 16).

⁽¹⁹⁾ ABl. C 74 vom 10.3.1998, S. 9.

⁽²⁰⁾ Siehe Fußnote 5.

schriften ausdrücklich Entlassungen untersagen. Deshalb entfällt den Leitlinien zufolge für die benachteiligten Gruppen die Voraussetzung der Nettoarbeitsplatzschaffung.

- (89) Was den selektiven Charakter der Beihilfe betrifft, so hat die Kommission zu bemerken, daß der Unterschiedsbetrag der Beihilfen, der die 25%ige Ermäßigung der Sozialabgaben übersteigt, von den italienischen Behörden nur einigen Kategorien von Unternehmen gezahlt wird. Diese Unternehmen werden nach offenem Wirtschaftszweig und ihrer Größe ausgewählt. Außerdem fällt die Beihilfeintensität auch je nach Standort im italienischen Hoheitsgebiet anders aus. Die Beihilfen werden mit unterschiedlicher Variabilität je nach Standort den Unternehmen der Sektoren Handel und Tourismus mit weniger als 15 Beschäftigten, den Handwerksunternehmen und allen Unternehmen mit Standort in Gebieten gewährt, in denen die Arbeitslosenquote über dem italienischen Durchschnitt liegt. Derartige Maßnahmen können nicht als allgemeine Maßnahmen bezeichnet werden, da sie nicht einheitlich auf die gesamte Wirtschaft Anwendung finden, sondern nur einige Unternehmen und einige Wirtschaftszweige begünstigen⁽²¹⁾.
- (90) Die Gesamthöhe der Beihilfe je Unternehmen hängt schließlich unmittelbar von der Zahl der eingestellten Arbeitnehmer ab. In diesem Zusammenhang haben die italienischen Behörden den Höchstbetrag der Beihilfe (100%ige Befreiung von den Sozialabgaben, d. h. 25% als allgemeine, in ganz Italien anwendbare Maßnahme und höchstens 75% als weitere Ermäßigung) pro Jahr und pro eingestellten Arbeitnehmer, abzüglich der Ausbildungskosten auf 9 707 256 ITL (5 013,38 EUR) angesetzt. Dieser Betrag würde sich auf 7 280 442 ITL (3 760,03 EUR) für diejenigen Unternehmen belaufen, denen eine weitere maximale Ermäßigung um 75% zugute kommt und auf 2 426 814 ITL (1 253,34 EUR) für Unternehmen, die nur eine weitere Ermäßigung von 15% und somit insgesamt 40% erhalten (siehe Erwägungsgrund 12).
- (91) Die Kommission ist der Ansicht, daß nur im Fall der Beihilfen für eine durch Ausbildungs- und Arbeitsverträge vorgenommene Einstellung von Arbeitnehmern, die besondere Schwierigkeiten bei der Eingliederung oder Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt haben — d. h. Jugendliche unter 25 Jahren, junge Hochschulabsolventen bis 29 Jahre und Langzeitarbeitslose (über ein Jahr arbeitslos) — oder im Fall von Beihilfen, die für die Schaffung neuer Arbeitsplätze bestimmt sind, die Gesamtbeihilfe das Maß nicht übersteigt, das als Anreiz zur Schaffung neuer Arbeitsplätze notwendig ist, wenn berücksichtigt wird, daß die Ausbildung aufgrund der Ausbildungs- und Arbeitsverträge obligatorisch ist und die Arbeitslosigkeit in Italien besonders hoch ist. Die
- Anhaltspunkte, die der Kommission den Schluß erlauben, daß der Beihilfebetrag nicht das Maß übersteigt, das als Anreiz zur Schaffung von Arbeitsplätzen notwendig ist, ergeben sich auch aus der Verhältnismäßigkeit von ermäßigten Sozialabgaben und Entlohnung der Arbeitnehmer und aus der Staffelung der Maßnahme je nach den besonderen Merkmalen der betroffenen Regionen.
- (92) Aus der vorstehenden Analyse schließt die Kommission, daß nur die Beihilfen für die Schaffung neuer Arbeitsplätze und die im vorangehenden Erwägungsgrund genannten Beihilfen mit den Leitlinien für Beschäftigungsbeihilfen übereinstimmen und somit von der für diese Beihilfeart vorgesehenen Ausnahmeregelung profitieren können.
- (93) Dagegen vertritt die Kommission die Ansicht, daß die Beihilfen zur Einstellung mittels Ausbildungs- und Arbeitsvertrag Beihilfen zur Erhaltung von Arbeitsplätzen darstellen, wenn sie nicht die Einstellung von Arbeitnehmern mit besonderen Schwierigkeiten bei der Eingliederung oder Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt betreffen — d. h. Jugendliche unter 25 Jahren, junge Hochschulabsolventen bis 29 Jahre und Langzeitarbeitslose (mehr als ein Jahr arbeitslos) — oder wenn sie nicht zur Schaffung neuer Arbeitsplätze bestimmt sind.
- (94) Da den Leitlinien für Beschäftigungsbeihilfen zufolge unter einer Beihilfe zur Erhaltung von Arbeitsplätzen „die Unterstützung an ein Unternehmen zu verstehen (ist), um es anzuregen, die von ihm beschäftigten Arbeitnehmer nicht zu entlassen“⁽²²⁾, handelt es sich im vorliegenden Fall nicht eigentlich um Beihilfen an Unternehmen mit dem Ziel, sie von der Entlassung von Arbeitnehmern abzuhalten, weil die Beihilfen für die Einstellung durch einen Ausbildungs- und Arbeitsvertrag gewährt werden. Da von der Voraussetzung der Schaffung neuer Arbeitsplätze abgesehen wird, die Regelung aber ausdrücklich die Voraussetzung der Nichtvornahme von Entlassungen vorsieht, können diese Beihilfen die Unternehmen veranlassen, freiwillig ausgeschiedene Arbeitnehmer zu ersetzen. Sie fördern deshalb die Erhaltung der Zahl der Beschäftigten, ohne jedoch neue Arbeitsplätze zu schaffen. In diesem Sinne können die Beihilfen als Beihilfen zur Erhaltung der Arbeitsplätze gelten, die in den Leitlinien für Beschäftigungsbeihilfen den Betriebsbeihilfen gleichgestellt werden.
- (95) Diese Beihilfen können genehmigt werden, wenn sie gemäß Artikel 87 Absatz 2 Buchstabe b) zur Beseitigung von Schäden bestimmt sind, die durch Naturkatastrophen oder sonstige außergewöhnliche Ereignisse entstanden sind. Unter gewissen Voraussetzungen können die Beihilfen zur Erhaltung der Arbeitsplätze in den Regionen genehmigt werden, die für die Ausnahmeregelung nach Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe a) in Frage kommen, d. h. zur Förderung der wirtschaftlichen Entwick-

⁽²¹⁾ Im ersten Bericht über staatliche Beihilfen in der Europäischen Gemeinschaft (1988) heißt es: „Allgemeine Maßnahmen beziehen sich einheitlich auf die gesamte Volkswirtschaft und begünstigen nicht bestimmte Unternehmen oder Wirtschaftszweige.“

⁽²²⁾ Siehe Fußnote 5.

lung von Gebieten, in denen die Lebenshaltung außergewöhnlich niedrig ist oder eine erhebliche Unterbeschäftigung herrscht.

- (96) Die Kommission stellt vor allem fest, daß die Beihilfen zur Erhaltung von Arbeitsplätzen nicht auf die Gebiete beschränkt sind, die für die Ausnahmeregelung nach Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe a) in Frage kommen, da sie für das gesamte Hoheitsgebiet gelten. Außerdem sind sie nicht degressiv und zeitlich begrenzt. Ging es um die Frage, ob sie geeignet sind, den Unternehmen bei der Überwindung ihrer strukturellen Schwierigkeiten zu helfen und eine dauerhafte Entwicklung zu fördern, hat die Kommission die italienische Regierung bereits mehrmals auf die Risiken solcher allgemeinen Maßnahmen hingewiesen. Ihre ablehnende Haltung stützt sich auf die Überzeugung, daß diese Art von Maßnahmen höchst schädliche Auswirkungen auf den Wettbewerb und den Handel hat, ohne daß ein echter im Gemeinschaftsinteresse liegender Ausgleich in Form einer dauerhaften Entwicklung und einer Beseitigung der strukturellen Schwierigkeiten erfolgt.

V.2. Beihilfen für die Umwandlung der Ausbildungs- und Arbeitsverträge in unbefristete Verträge

V.2.a) Beihilfecharakter der für die Umwandlung der Ausbildungs- und Arbeitsverträge in unbefristete Verträge vorgesehenen Maßnahmen

- (97) Da es sich um eine Verlängerung der für die Ausbildungs- und Arbeitsverträge vorgesehenen Beihilfen um ein Jahr handelt und der selektive Charakter hier aufgrund der Beschränkung auf die Ziel-1-Gebiete noch stärker ausgeprägt ist, trifft die in Abschnitt V.1.a) enthaltene Analyse hinsichtlich des Beihilfecharakters erst recht zu.
- (98) Somit ergibt sich aus den bisherigen Erwägungen, daß die fraglichen Maßnahmen den innergemeinschaftlichen Handel beeinträchtigen können. Unter Berücksichtigung der in diesen Maßnahmen enthaltenen Beihilfeelemente ist zu schließen, daß die fraglichen Maßnahmen unter Artikel 87 Absatz 1 EG-Vertrag und Artikel 62 Absatz 1 EWR-Abkommen fallen, da sie staatliche Beihilfen darstellen, die den Wettbewerb verfälschen, soweit sie den innergemeinschaftlichen Handel beeinträchtigen, und als nicht mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar betrachtet werden können, wenn für sie nicht eine der vorgesehenen Ausnahmeregelungen gilt.

V.2.b) Vereinbarkeit mit dem Gemeinsamen Markt

- (99) Nachdem die Kommission festgestellt hat, daß die fraglichen Maßnahmen staatliche Beihilfen im Sinne von Arti-

kel 87 Absatz 1 sind, hat sie zu beurteilen, ob sie aufgrund von Artikel 87 Absätze 2 und 3 als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar erklärt werden können.

- (100) Was die Anwendbarkeit der Ausnahmebestimmungen des Vertrags betrifft, gelten die Bemerkungen in Abschnitt V.1.b) dieser Entscheidung (Erwägungsgründe 69 bis 96) auch für diese Beihilfen, da es sich um die gleiche Art von Maßnahme handelt.
- (101) In den Leitlinien für Beschäftigungsbeihilfen heißt es, daß die Beihilfen zur Schaffung von Arbeitsplätzen beinhalten, daß Arbeitsuchende, die noch nie ein Beschäftigungsverhältnis hatten oder ihr bisheriges verloren haben, einen Arbeitsplatz erhalten und daß unter Schaffung von Arbeitsplätzen die Nettoarbeitsplatzschaffung zu verstehen ist, d. h. die Schaffung zumindest eines zusätzlichen Arbeitsplatzes, bezogen auf die Beschäftigungszahl (als Durchschnitt eines bestimmten Zeitraums) des betreffenden Unternehmens.
- (102) In diesen Leitlinien heißt es außerdem, daß die Kommission auf die Modalitäten des Arbeitsvertrags achten wird, darunter beispielsweise die Verpflichtung, die Einstellung aufgrund eines unbefristeten Arbeitsvertrags oder eines Arbeitsvertrags mit hinreichend langer Laufzeit vorzunehmen.
- (103) Die Umwandlung befristeter Ausbildungs- und Arbeitsverträge in unbefristete Verträge schafft keine zusätzlichen Arbeitsplätze, da es sich um bereits vorhandene Stellen handelt, die allerdings nicht stabil waren.
- (104) Wie die Kommission bereits bemerkt hat⁽²³⁾, fallen die Maßnahmen zur Umwandlung befristeter Verträge in unbefristete Verträge weder in die Kategorie „Schaffung neuer Arbeitsplätze“ noch in die Kategorie „Erhaltung der Beschäftigung“. Sie weisen daher besondere Merkmale auf, die die Stabilisierung prekärer Arbeitsplätze betreffen. Der Mehrwert besteht daher in der „Nettoschaffung stabiler Arbeitsplätze“, die zuvor nicht existierten.
- (105) Die Kommission stellt fest, daß die Leitlinien für Beschäftigungsbeihilfen, auch wenn sie diese Art von Maßnahme nicht vorsehen, auf den Begriff der Stabilität des Arbeitsplatzes als positiven Wert Bezug nehmen. Die Modalitäten des Arbeitsvertrags werden daher von der Kommission beurteilt, die sie nur befürwortet, wenn sie eine gewisse Beschäftigungsstabilität gewährleisten können.
- (106) Die Kommission hat deshalb in bestimmten Fällen gegenüber Beihilfen zur Umwandlung von befristeten in unbefristete Arbeitsverhältnisse eine befürwortende Hal-

⁽²³⁾ Siehe Staatliche Beihilfe N 692/97.

tung eingenommen. Dies hat sie jedoch grundsätzlich von zwei Verpflichtungen abhängig gemacht:

- In den zwölf Monaten vor der Umwandlung der Verträge durften keine Entlassungen erfolgt sein.
 - Die Beschäftigtenzahl des Unternehmens mußte im Verhältnis zur Situation in den sechs Monaten vor der Umwandlung erhöht worden sein, ohne daß die durch die Umwandlung begünstigten Arbeitsplätze angerechnet wurden.
- (107) Damit konnte die Kommission gewährleisten, daß die Beihilfen nicht nur gefährdete Arbeitsplätze sicherten, sondern auch einen Mehrwert durch die Nettoschaffung stabiler zusätzlicher Arbeitsplätze mit sich brachten, und daß nicht einfach entlassene oder in den Ruhestand getretene Arbeitnehmer ersetzt wurden.
- (108) Infolgedessen betrachtet die Kommission im vorliegenden Fall die Verpflichtung zur Nettoarbeitsplatzbeschaffung erst als erfüllt, wenn die Zahl der Beschäftigten nur unter Abzug der Arbeitsplätze berechnet wird, die aufgrund befristeter Verträge geschaffen wurden oder die keinerlei Beschäftigungsstabilität gewährleisten.
- (109) Daher stellt die Kommission aufgrund vorstehender Ausführungen fest, daß nur die Beihilfen für die Umwandlung befristeter in unbefristete Ausbildungs- und Arbeitsverträge, bei denen die Verpflichtung zur Erhöhung der Zahl der Arbeitsplätze im Verhältnis zu den im Unternehmen bestehenden Arbeitsplätzen (als Durchschnitt über einen bestimmten Zeitraum vor der Umwandlung) erfüllt wird, mit den Leitlinien für Beschäftigungsbeihilfen übereinstimmen und unter die für diese Beihilfeart vorgesehene Ausnahmeregelung fallen können. Die Beschäftigtenzahl ist abzüglich der durch befristete Verträge geschaffenen Arbeitsplätze oder der Arbeitsplätze, die keinerlei Beschäftigungsstabilität gewährleisten, zu berechnen.
- (110) Die Beihilfeintensität ist nach Ansicht der Kommission unter Berücksichtigung der Beihilfegewährung in der Zeit vor der Umwandlung zu berechnen. In dieser Zeit ist den Arbeitgebern eine Beihilfe zugute gekommen, die für denselben Arbeitnehmer gewährt wurde, dessen Arbeitsvertrag später umgewandelt wurde. Es handelt sich daher um einen Beihilfezeitraum von insgesamt drei Jahren für jeden geschaffenen Arbeitsplatz. Die Kommission meint, daß nur in den zuvor erwähnten Fällen diese Intensität in einem vernünftigen Verhältnis zum verfolgten Ziel steht, wenn man der Tatsache Rechnung trägt, daß die geschaffenen Arbeitsplätze unbefristet sind und daß die Arbeitslosigkeit in den betreffenden Gebieten besonders hoch ist. Aus den bereits im Zusammenhang mit den Beihilfen für die Ausbildungs- und Arbeitsverträge genannten Gründen glaubt die Kommission, daß die Gesamtheit der Beihilfe nicht über das Maß hinaus-

geht, das als Anreiz zur Arbeitsplatzschaffung notwendig ist.

- (111) In diesem Zusammenhang hält die Kommission die anderen Beihilfen zur Umwandlung von befristeten in unbefristete Ausbildungs- und Arbeitsverträge, bei denen nicht die Verpflichtung erfüllt wird, die Zahl der Arbeitsplätze im Verhältnis zu den im Unternehmen bestehenden Arbeitsplätzen zu erhöhen, für Beihilfen zur Erhaltung der Beschäftigung. Wie es in den Leitlinien heißt, stellen diese Beihilfen Betriebsbeihilfen dar. Aus den bereits bei den Beihilfen für die Ausbildungs- und Arbeitsverträge genannten Gründen ist die Kommission der Ansicht, daß diese Beihilfen nicht die für die Gewährung von Betriebsbeihilfen vorgesehenen Voraussetzungen erfüllen.

VI. SCHLUSSFOLGERUNGEN

- (112) Die Kommission stellt fest, daß Italien gegen Artikel 88 Absatz 3 verstoßen hat, weil es ab November 1995 die nicht angemeldeten Beihilfen für die Einstellung mittels Ausbildungs- und Arbeitsverträgen gemäß den Gesetzen 863/84, 407/90, 169/91 und 451/94 gewährt hat.
- (113) Auf der Grundlage der in den Abschnitten V.1.a) und V.1.b) dieser Entscheidung enthaltenen Analyse stellt die Kommission fest, daß nur die Beihilfen für die Einstellung von Arbeitnehmern, die zum Zeitpunkt der Einstellung noch kein Beschäftigungsverhältnis hatten oder ihr bisheriges verloren hatten und deren Einstellung zur Nettoarbeitsplatzschaffung in den betreffenden Unternehmen geführt hat, mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar sind.
- (114) Die Beihilfen für Arbeitnehmer mit besonderen Schwierigkeiten bei der Eingliederung oder Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt, d. h. nach Verlust eines Arbeitsplatzes, sind ebenfalls mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar. Es handelt sich um Arbeitnehmer, die sich aufgrund ihrer Merkmale wegen des auf dem Arbeitsmarkt herrschenden Auswahlsystems in einer Schwachposition befinden. Dies gilt insbesondere für Jugendliche unter 25 Jahren, für Hochschulabsolventen bis einschließlich 29 Jahre und Langzeitarbeitslose (über ein Jahr arbeitslos). Um in den Genuß der Vergünstigungen zu kommen, dürfen die Arbeitgeber in den zwölf vorangegangenen Monaten keine Entlassungen vorgenommen haben und müssen außerdem wenigstens 60% der Arbeitnehmer, deren Ausbildungs- und Arbeitsvertrag in den 24 Vormonaten ausgelaufen ist, (mit unbefristetem Vertrag) weiterbeschäftigen.
- (115) Die Maßnahmen, bei denen die „de minimis“-Regelung⁽²⁴⁾ eingehalten wird, fallen nicht unter Artikel 87.

⁽²⁴⁾ Mitteilung der Kommission über die „de minimis“-Beihilfen (ABl. C 68 vom 6.3.1996).

In Anwendung dieser Regelung darf der Gesamtbetrag aller Beihilfen zugunsten der Unternehmen, die Arbeitnehmer aufgrund eines Ausbildungs- und Arbeitsvertrags eingestellt haben, innerhalb von drei Jahren 100 000 EUR nicht überschreiten. Wie von der Kommission in der Mitteilung über die „de minimis“-Beihilfen erläutert, gilt diese Regelung nicht für unter den EGKS-Vertrag fallende Wirtschaftsbereiche, den Schiffsbau und den Verkehrssektor und die Beihilfen für die Ausgaben für die landwirtschaftliche Tätigkeit oder die Fischerei.

(116) Alle Beihilfen für die Einstellung aufgrund von Ausbildungs- und Arbeitsverträgen, bei denen nicht die in den Erwägungsgründen 113 bis 115 genannten Bedingungen erfüllt werden, sind mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar und müssen daher zurückgefordert werden.

(117) Die Kommission stellt fest, daß Italien gegen Artikel 88 Absatz 3 verstoßen hat, weil es die Beihilfen für die Umwandlung befristeter in unbefristete Ausbildungs- und Arbeitsverträge nach Artikel 15 des Gesetzes 196/97 gewährt hat.

(118) Auf der Grundlage der in den Abschnitten V.2.a) und V.2.b) (Erwägungsgründe 97 bis 111) dieser Entscheidung enthaltenen Analyse stellt die Kommission fest, daß nur die Beihilfen für die Umwandlung befristeter in unbefristete Ausbildungs- und Arbeitsverträge, bei denen die Verpflichtung zur Erhöhung der Zahl der Arbeitsplätze im Verhältnis zum Durchschnitt der im Unternehmen in der Zeit vor der Umwandlung bestehenden Arbeitsplätze erfüllt wird, mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar sind. Die Zahl der Arbeitsplätze ist abzüglich der aufgrund unbefristeter Verträge geschaffenen Arbeitsplätze, die nicht eine gewisse Beschäftigungsstabilität gewährleisten, zu berechnen (siehe Erwägungsgrund 106).

(119) Die Maßnahmen, bei denen die „de minimis“-Regelung⁽²⁵⁾ eingehalten wird, fallen nicht unter Artikel 87. Für diese Maßnahmen gelten die gleichen Erwägungen wie für die Ausbildungs- und Arbeitsverträge (siehe Erwägungsgrund 115).

(120) Alle Beihilfen für die Umwandlung befristeter in unbefristete Ausbildungs- und Arbeitsverträge, bei denen die angegebenen Bedingungen nicht erfüllt werden, sind mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar und sind daher zurückzufordern.

(121) Falls mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbare Beihilfen unrechtmäßig gewährt wurden, fordert die Kommis-

sion den Mitgliedstaat auf, daß er sie von den Beihilfempfangern⁽²⁶⁾ zurückfordert, um den Status quo wiederherzustellen. Dies ist der Fall bei den durch diese Entscheidung als mit dem Gemeinsamen Markt für unvereinbar erklärten Beihilfen, die von den Empfängern zurückzuzahlen sind.

(122) Die Rückzahlung erfolgt nach den Verfahren des innerstaatlichen Rechts. Auf die zurückzuzahlenden Beträge werden ab dem Datum, zu dem sie den Empfängern bereitgestellt wurden, bis zum Zeitpunkt ihrer tatsächlichen Rückzahlung Zinsen erhoben. Diese werden auf der Grundlage des für die Berechnung des Subventionsäquivalents bei den Beihilfen mit regionaler Zielsetzung verwendeten Referenzsatzes berechnet —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Die von Italien ab November 1995 für die Einstellung von Arbeitnehmern aufgrund von Ausbildungs- und Arbeitsverträgen nach Maßgabe der Gesetze 863/84, 407/90, 169/91 und 451/94 unrechtmäßig gewährten Beihilfen sind mit dem Gemeinsamen Markt und dem EWR-Abkommen insofern unvereinbar, als sie betreffen:

- die Schaffung neuer Arbeitsplätze im Empfängerunternehmen für Arbeitnehmer, die noch nie ein Beschäftigungsverhältnis hatten oder ihr bisheriges verloren haben, im Sinne der Leitlinien für Beschäftigungsbeihilfen,
- die Einstellung von Arbeitnehmern mit besonderen Schwierigkeiten bei der Eingliederung oder Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt. Für die Zwecke dieser Entscheidung sind unter Arbeitnehmern mit besonderen Schwierigkeiten bei der Eingliederung oder Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt Jugendliche unter 25 Jahren, Hochschulabsolventen bis einschließlich 29 Jahre und Langzeitarbeitslose, d. h. seit wenigstens einem Jahr Arbeitslose, zu verstehen.

(2) Die aufgrund von Ausbildungs- und Arbeitsverträgen gewährten Beihilfen, die nicht den Bedingungen des Absatzes 1 entsprechen, sind mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar.

Artikel 2

(1) Die von Italien aufgrund des Artikels 15 des Gesetzes 196/97 für die Umwandlung befristeter in unbefristete Ausbil-

⁽²⁵⁾ Siehe Fußnote 24.

⁽²⁶⁾ Mitteilung der Kommission vom 24. November 1983 (ABl. C 318 vom 24.11.1983, S. 3). Siehe auch Urteile des Gerichtshofs vom 12. Juli 1973 in der Rechtssache 70—72, Kommission gegen Deutschland, Slg. 1973, S. 813, und vom 24. Februar 1987 in der Rechtssache 310/85, Deufil gegen Kommission, Slg. 1987, S. 901.

dungs- und Arbeitsverträge gewährten Beihilfen sind mit dem Gemeinsamen Markt und dem EWR-Abkommen vereinbar, sofern sie die Voraussetzung der Nettoarbeitsplatzsschaffung gemäß den Leitlinien für Beschäftigungsbeihilfen erfüllen.

Die Zahl der Arbeitsplätze des Unternehmens wird abzüglich der Arbeitsplätze berechnet, denen die Umwandlung zugute kommt, und der Arbeitsplätze, die durch befristete Arbeitsverträge geschaffen wurden oder die nicht eine gewisse Beschäftigungsstabilität gewährleisten.

(2) Die Beihilfen für die Umwandlung befristeter in unbefristete Ausbildungs- und Arbeitsverträge, die nicht die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllen, sind mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar.

Artikel 3

Italien trifft die erforderlichen Maßnahmen, um von den Empfängern diejenigen Beihilfen zurückzufordern, die nicht den Voraussetzungen der Artikel 1 und 2 entsprechen und bereits unrechtmäßig gewährt wurden.

Die Rückzahlung erfolgt nach den Verfahren des innerstaatlichen Rechts. Auf die zurückzuzahlenden Beträge werden ab dem Zeitpunkt, zu dem sie den Empfängern bereitgestellt wur-

den, bis zu ihrer tatsächlichen Rückzahlung Zinsen erhoben. Diese werden auf der Grundlage des Referenzsatzes für die Berechnung des Subventionsäquivalents bei den Beihilfen mit regionaler Zielsetzung berechnet.

Artikel 4

Italien teilt der Kommission innerhalb von zwei Monaten nach der Bekanntgabe dieser Entscheidung die Maßnahmen mit, die ergriffen wurden, um der Entscheidung nachzukommen.

Artikel 5

Diese Entscheidung ist an die Italienische Republik gerichtet.

Brüssel, den 11. Mai 1999

Für die Kommission
Karel VAN MIERT
Mitglied der Kommission

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 20. Juli 1999

über staatliche Beihilfen der Bundesrepublik Deutschland zugunsten der Lautex GmbH Weberei und Veredlung

(Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(1999) 3026)

(Nur der deutsche Text ist verbindlich)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2000/129/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 88 Absatz 2 Unterabsatz 1,

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, insbesondere auf Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe a),

nachdem den Beteiligten gemäß den vorgenannten Artikeln Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wurde⁽¹⁾ und unter Berücksichtigung der Stellungnahmen,

in Erwägung nachstehender Gründe:

I. VERFAHREN

- (1) Mit Schreiben vom 27. Januar 1997, registriert am gleichen Tage, übermittelte Deutschland der Kommission Informationen über Beihilfemaßnahmen zugunsten der Lautex GmbH Weberei und Veredlung (nachfolgend „Lautex“). Die Sache wurde unter der Nummer N 90/97 registriert. In ihrem Schreiben vom 15. April 1997 unterrichtete die Kommission Deutschland von ihrer Entscheidung, ein Verfahren bezüglich dieser staatlichen Beihilfen zu eröffnen. Es erfolgte eine Neuregistrierung der Angelegenheit unter der Nummer C 23/97. Deutschland antwortete mit Schreiben vom 20. Mai 1997, das am 21. Mai 1997 bei der Kommission eingegangen ist. Am 2. Juni 1997 bat Deutschland, bestimmte Passagen aus dem Schreiben der Kommission vom 15. April 1997 vor dessen Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* zu streichen. Die Entscheidung der Kommission über die Eröffnung des Verfahrens wurde im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht⁽²⁾. Die Kommission forderte die Beteiligten zur Stellungnahme auf.
- (2) Bei der Kommission gingen Reaktionen seitens Beteiligter ein, die Deutschland mit Schreiben vom 14. August 1997 zur Stellungnahme übermittelt wurden, welche mit Schreiben vom 10. September 1997 eingingen. Die

Angelegenheit wurde von Vertretern der Kommission mit den deutschen Behörden im Dezember 1997 bei einer Zusammenkunft in Berlin erörtert. Eine weitere Stellungnahme erfolgte am 27. Januar 1998. Mit Schreiben vom 6. März 1998 übermittelte Deutschland Einzelheiten zu den geänderten Beihilfemaßnahmen im Rahmen der Privatisierung von Lautex. Mit Schreiben vom 17. August 1998 setzte die Kommission Deutschland über ihre Entscheidung in Kenntnis, das Verfahren auf das neue Beihilfepaket auszudehnen, und forderte es im Rahmen einer Verfügung zur Vorlage von Informationen auf.

- (3) Die Entscheidung der Kommission bezüglich der Ausdehnung des Verfahrens wurde ebenfalls im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht⁽³⁾. Die Kommission forderte Dritte zur Abgabe von Stellungnahmen zu den Beihilfemaßnahmen auf.
- (4) In ihrem Schreiben vom 1. März 1999, eingegangen bei der Kommission am 2. März 1999, nahm die Maron-Gruppe (siehe Erwägungsgrund 11) Stellung. Während einer Beratung in Brüssel am 2. März 1999, auf der die Angelegenheit Gegenstand der Erörterung mit der Kommission war, wurde den Vertretern Deutschlands die Reaktion vorgelegt. Auch die Daun-Gruppe (siehe Erwägungsgrund 10) reichte mit Schreiben vom 18. März 1999, registriert bei der Kommission am 22. März 1999, eine Stellungnahme ein. Mit Schreiben vom 14. April 1999 wurde diese an die deutschen Behörden weitergeleitet, die jedoch darauf nicht reagierten.
- (5) In seinen Schreiben vom 25. September 1998, 27. November 1998, 9. Dezember 1998, 19. März 1999 und 12. April 1999, die bei der Kommission am 28. September 1998, 30. November 1998, 10. Dezember 1998, 23. März 1999 bzw. 13. April 1999 eingingen, übermittelte Deutschland weitere Einzelheiten.
- (6) Ferner ging am 23. Juni 1999 bei der Kommission ein Schreiben der deutschen Behörden ein, in dem diese den Ausstieg eines Investors bekanntgaben. Mit Fax vom 15. Juli 1999 wurde der Rückzug eines Investors (der Daun-Gruppe) bestätigt und angekündigt, daß ein neues Restrukturierungskonzept für Lautex entwickelt und

⁽¹⁾ ABL C 192 vom 25.6.1997, S. 11.

⁽²⁾ ABL C 192 vom 25.6.1997, S. 11.

⁽³⁾ ABL C 387 vom 12.12.1998, S. 4.

diesbezügliche Informationen übermittelt würden. Das Schreiben und das Fax sind der Kommission nach dem 7. Mai 1999 zugegangen, der nach mehrmaligen Verlängerungen letzten Frist für die Antwort auf die Informationsverfügung.

II. RELEVANTE UNTERNEHMEN

Lautex

- (7) Das begünstigte Unternehmen, die Lautex, hat seinen Sitz in Sachsen (Deutschland) und ist in der Textilbranche tätig⁽⁴⁾. Am Standort Neugersdorf verfügt die Lautex über Weberei- und Lagereinrichtungen. In Leutersdorf befinden sich Veredlungseinrichtungen. Lautex beschäftigt etwa 360 Mitarbeiter (1998) und plant für 1998 einen Umsatz von rund 56,9 Mio. DEM (letztes Ist-Ergebnis 1997 = 57,029 Mio. DEM). Die Bilanzdaten für 1997 der Lautex weisen Aktiva in Höhe von 89,921 Mio. DEM aus. Lautex entspricht daher nicht den im Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen an kleine und mittlere Unternehmen festgelegten KMU-Kriterien⁽⁵⁾.
- (8) Lautex ging aus der Lautex AG hervor, einer im Jahre 1990 gegründeten Holdinggesellschaft, in die neben der Oberlausitzer Textil GmbH in Neugersdorf auch die Ost-sächsische Textil GmbH in Zittau und die Spreetextilien GmbH in Neusalza-Spremberg eingebracht wurden. 1990 hatte die Lautex AG 10 200 Mitarbeiter, 9 Spinnereien, 32 Webereien, 6 Veredlungsbetriebe, 7 industrielle Kraftwerksanlagen, 3 Vliesverarbeitungsanlagen sowie Druckereien. Im Jahre 1991 verringerte sich die Zahl der Webereien um zwei. 1992 wurde die Lautex AG in die Lautex (610 Mitarbeiter) und die TGO Textil GmbH (808 Mitarbeiter) aufgespalten.
- (9) Am 6. November 1997 erfolgte die Privatisierung der Lautex durch Verkauf an die Daun-Gruppe. Ein weiterer Investor, die Maron-Gruppe, übernahm am 22. April 1998 die Hälfte des Aktienkapitals der Lautex.

Daun-Gruppe

- (10) Der erste Investor, die Daun-Gruppe, ist ein Mischkonzern mit Sitz in Deutschland, an dem Herr Claus E. Daun, Unternehmer, Geschäftsanteile besitzt. Sie ist in verschiedenen geographischen und in unterschiedlichen Produktmärkten, u. a. auch im Textilsektor, tätig. Die Gruppe beschäftigt rund 11 600 Mitarbeiter, und ihr Jahresumsatz liegt bei 1,4 Mrd. DEM. Zu den Tochtergesellschaften gehört die Lauffenmühle GmbH (mit der Lautex nach einer Version des Umstrukturierungsplanes zusammenarbeiten sollte). Das Unternehmen hat seinen Sitz in Baden-Württemberg. Mit seinen 450 Mitarbeitern erwirtschaftete es im Jahre 1998 einen Umsatz von rund 125 Mio. DEM in den Bereichen Spinnen, Weben und Veredeln.

⁽⁴⁾ Die Arbeitslosenquote beträgt in der betreffenden Region 22,1%. Bei Einbeziehung des zweiten Arbeitsmarktes steigt diese Quote um weitere 6,1%.

⁽⁵⁾ ABl. C 213 vom 27.7.1996, S. 4.

Maron-Gruppe

- (11) Beim zweiten Investor, der Maron-Gruppe, handelt es sich ebenfalls um eine Unternehmensgruppe, an der Herr Elard Maron, Unternehmer, die Mehrheit der Geschäftsanteile besitzt. Die Gruppe ist in der Textilbranche tätig, und ihr gehört die frühere Erba GmbH an, ein Konverter von Hemd- und Blusenstoffen mit Sitz in Forchheim, Westdeutschland. Hervorgegangen ist die Erba GmbH aus der in Konkurs gegangenen Erba AG (ein Konkursverfahren wurde 1992 eröffnet), einem großen Spinnerei- und Webereiunternehmen mit rund 3 000 Beschäftigten. Die Erba GmbH selbst ging 1996 in Konkurs. Die Maron-Gruppe kaufte die Weberei aus der Konkursmasse auf und integrierte diese in die Mileta AS, ein anderes Unternehmen der Maron-Gruppe mit Sitz in der Tschechischen Republik. 1997 übernahm die Maron-Gruppe die Produktion von Hemden- und Blusenstoffen der früheren Erba GmbH. Ferner verfügt die Maron-Gruppe in der Tschechischen Republik über eine Färberei, die Milerba SRO, in der die Stoffe der Erba Lautex gefärbt werden. Über weitere Beteiligungen der Maron-Gruppe ist nichts bekannt. Es liegen weder Angaben zur Anzahl der Beschäftigten, zum Umsatz und zum Anlagevermögen der Maron-Gruppe vor, noch ist bekannt, ob und in welchem Umfang die Maron-Gruppe auf anderen geographischen oder Produktmärkten tätig ist.

III. PRIVATISIERUNG

- (12) Die Auswahl der Daun-Gruppe als Investor erfolgte durch die Unternehmensberatungsgesellschaft KPMG im Auftrag der deutschen Behörden. Laut Angaben Deutschlands führte die KPMG eine umfangreiche Suche nach potentiellen Investoren durch. So wurden vier Angebote für das gesamte Lautex-Unternehmen und zwei Angebote für ausgewählte Teilbereiche vorgelegt. Deutschland legte keinen quantitativen Vergleich der Angebote vor.
- (13) Am 6. November 1997 erfolgte die Privatisierung des Unternehmens durch Verkauf zu einem Preis von 434 783 DEM. Dabei gingen 90% der Geschäftsanteile von der Beteiligungs-Management-Gesellschaft Berlin GmbH („BMGB“), einem Nachfolger der Treuhandaanstalt („THA“), an die Daun & Cie AG und die restlichen 10% an Herrn Claus E. Daun über. Die Daun-Gruppe stimmte einer Erhöhung des Stammkapitals der Lautex von 50 000 DEM um 6 000 000 DEM zu, wovon eine Summe von 2 000 000 DEM tatsächlich eingezahlt wurde. Bei Anmeldung der Privatisierung und des Verkaufs an die Daun-Gruppe machte Deutschland keine Angaben zu einem weiteren Investor.
- (14) Am 22. April 1998 erwarb die Maron-Gruppe über Herrn Elard Maron 3 000 000 DEM des Stammkapitals der Lautex, wovon ein Betrag von 2 000 000 DEM eingezahlt wurde. Ferner wurden Aktiva der Erba GmbH, einem Unternehmen der Maron-Gruppe, auf die Lautex übertragen. Im Anschluß daran erfolgte eine Umfirmierung der Lautex in Erba Lautex GmbH Weberei und

Veredlung, die juristische Person blieb jedoch erhalten (der Name „Lautex“ umfaßt nachfolgend auch die Erba Lautex GmbH Weberei und Veredlung). Als Geschäftsführer der Lautex wurden Herr Elard Maron und Herr Hans-Jürgen Hyrenbach, der gleichzeitig Geschäftsführer der Lauffenmühle GmbH, eines Unternehmens der Daun-Gruppe, ist, benannt. Deutschland nannte weder Gründe für die Einbindung eines weiteren Investors, noch wurden Informationen zur Auswahl der Maron-Gruppe als zweiter Investor gegeben.

IV. UMSTRUKTURIERUNG

- (15) Die Angaben zur Umstrukturierung der Lautex nach erfolgreicher Privatisierung wurden von Deutschland mehrfach geändert, insbesondere im Mai 1997, im März, September, November und Dezember 1998 und auch später noch. Die am Umstrukturierungsplan vorgenommenen Änderungen und die daraus resultierenden veränderten Angaben sollen nachfolgend etappenweise aufgeführt werden.
- (16) Laut Angaben der deutschen Behörden waren die sich Lautex stellenden Probleme auf die Überführung des Unternehmens aus der zentralen Planwirtschaft in die soziale Marktwirtschaft, den Verlust der Absatzmärkte in den früheren RGW-Staaten, die Suche nach neuen Märkten, eine allgemeine Vernachlässigung und die Forderung zur Einhaltung neuer Bestimmungen für den Umweltschutz zurückzuführen. Ferner führte die Tatsache, daß die Lautex an mehreren Standorten produzierte, zu einer weiteren Minderung der Effektivität. Diese Umstände werden zur Begründung dafür angeführt, daß Lautex nie Gewinn gemacht hat.
- (17) Aus den Angaben Deutschlands geht nicht hervor, wann die derzeitige Umstrukturierung des Unternehmens begann. Ein Umstrukturierungskonzept wurde angeblich im Jahre 1993 entworfen, aber der Plan, der als Grundlage dieser Umstrukturierung dienen sollte, wurde im Jahre 1995 grundlegend geändert. Deutschland hat die Änderungen weder begründet noch Angaben zu ihrem Umfang gemacht. Etliche Maßnahmen wurden zwischen den Jahren 1993 und 1995, als der aktuelle Plan wirksam wurde, durchgeführt. Da genauere Informationen von den deutschen Behörden fehlen, und im Hinblick auf die angeblich grundlegenden Änderungen in jenem Jahr, geht die Kommission davon aus, daß das Jahr 1995 den Anfang der aktuellen Umstrukturierung darstellt.
- (18) Bis 1994 waren aufgrund des Umstrukturierungskonzepts von 1993 die folgenden Änderungen bei Lautex zu verzeichnen:
- a) Auf der Ebene der Unternehmensverwaltung wurden Computersysteme für die Produktionsplanung eingeführt. Ferner führte die Übernahme eines selbständigen Vertriebsbereichs in Berlin zum Aufbau eines Vertriebsnetzes, und für die Märkte in Europa, Nordamerika und Asien sollte ein Handelsvertreternetz geschaffen werden.
 - b) Die materielle Produktionsbasis wurde insbesondere durch die Erweiterung der Färbereieinrichtungen und den Ersatz der veralteten Ausrüstungen in den Webereien verbessert. Zudem erfolgte eine Erweiterung der Vorweberei, Garneingangskontrollen und Systeme zur Verringerung des Energieverbrauchs wurden eingeführt. In der Veredlung wurden Verbesserungen vorgenommen, Produktionsengpässe beseitigt und neue Technologien eingeführt.
- (19) Im Januar 1997 legte Deutschland die Umstrukturierungspläne der Lautex mit den Änderungen aus dem Jahre 1995 vor. Diese umfaßten die Erweiterung des Vertriebsnetzes, eine Vereinfachung des Produktionssortiments sowie die Erweiterung der Färb- und Verarbeitungseinrichtungen für Viskosefasern wie Polynosic und Tencel. Weitere Investitionen sollten der Verbesserung von Flexibilität und Qualität sowohl im Weberei- als auch im Veredlungsbereich dienen. Gleichzeitig sollten nicht näher beschriebene Maßnahmen der Einhaltung der Forderungen für den Umwelt- und Arbeitsschutz fördern. Die ergänzenden Angaben vom März 1998 bestätigten, daß im Jahre 1996 substantielle Investitionen durch Umstrukturierung der Fertigwarenlager, Erweiterung der Strangfärbereien, Erwerb neuer Ausrüstungen für die Veredlung und Bau einer neuen Veredlungshalle in Leutersdorf vorgenommen wurden.
- (20) Ferner wurde die künftige Marktstrategie dargestellt. Zum damaligen Zeitpunkt konzentrierte sich die Tätigkeit von Lautex auf die Produktion von Hemd- und Blusenstoffen, Oberstoffen, Berufsbekleidungsstoffen und Rohwaren. Das Unternehmen erhoffte sich Gewinne aus dem Wachstum des Bereichs der pflegeleichten Hemden- und Blusenstoffe. Hier sollte sich die Lautex auf die Herstellung von modischen Erzeugnissen des mittleren bis höheren Preissegments für den europäischen Markt konzentrieren. Laut Angaben der deutschen Behörden sollte die neu errichtete Kapazität für die Verarbeitung von Viskosefasern der Lautex Zugang zu neuen Märkten verschaffen. Zur Stärkung der passiven Veredlungskapazitäten wurde ein strategisches Bündnis angestrebt.
- (21) In der Erwiderung vom Mai 1997 auf die Verfahrensöffnung machte Deutschland folgende Angaben:
- a) Auf Managementebene sollten neue Betriebsleiter für den Weberei- und Veredlungsbereich eingesetzt werden. Auf Vertriebsseite erfolgte eine partielle Veräußerung des Berliner Unternehmensteils. Der ursprüngliche Plan, der den Einsatz von Handelsvertretern in Deutschland vorsah, wurde zugunsten einer direkten Vertriebsmannschaft des Unternehmens aufgegeben.
 - b) Auf Produktionsebene wurde festgestellt, daß Verbesserungen in der firmeninternen Logistik zu einer Leistungssteigerung des Weberei- und Veredlungs-

betriebs geführt haben. Durch diese Maßnahmen wie auch den Ersatz der veralteten Webereimaschinen und die Verlängerung der Arbeitswoche auf 144 Stunden konnte die Produktivität um 45 % gesteigert werden ⁽⁶⁾.

- c) Bezüglich der Marktstrategie wurde eine Verringerung der Kapazitäten der Rohstoffproduktion und der passiven Veredlungskapazitäten angekündigt. Ferner sollte die Produktion von Oberstoffen verringert werden.
- (22) Im Zusammenhang mit der Privatisierung wurden im März 1998 weitere Angaben gemacht. Die Modifizierungen des Umstrukturierungsplans umfaßten Schritte zur Integration der Lautex in die Daun-Gruppe sowie weitere Änderungen, die dem Mißerfolg früherer Pläne ein Ende setzen sollten (die geplanten Umsatz- und Kostenkennziffern wurden nicht erreicht):
- a) Auf Managementebene sollten die Verwaltungsfunktionen der Lautex und der Lauffenmühle GmbH zusammengeführt werden. Im Vertriebsbereich sollte Lautex ferner das Vertriebsnetz der Daun-Gruppe, insbesondere das der Lauffenmühle GmbH, nutzen. Geplant war, daß ein Teil der Vertriebsmannschaft der Lautex von der Lauffenmühle GmbH übernommen wird.
- b) Im Produktionsbereich sollte eine neue Schneidemaschine in der Webereivorbereitung Produktionsengpässe beseitigen. Die vorhandenen veralteten Webstühle sollten durch moderne Ausführungen ersetzt werden. Ferner wurden die Einführung eines neuen Qualitätssicherungssystems und nicht näher bezeichnete Investitionen im Veredlungssektor angeführt. Zudem sollte die Weberei klimatisiert werden, um Produktionsstillstand zu vermeiden und Qualitätsverbesserungen zu erreichen.
- c) Hinsichtlich der Marktstrategie sollte sich Lauffenmühle GmbH auf die Erzeugung von homogenen Stoffen in Massenfertigung konzentrieren und Lautex vorrangig modische kurzlebige Erzeugnisse herstellen. Der wichtigste Markt für Lautex sollte der Hemden- und Blusensektor sein, und die Fertigung von Ober- und Berufsbekleidungsstoffen sollte eingestellt werden. Ferner sollten die passiven Veredlungskapazitäten reduziert werden.
- (23) Der geänderte Plan sah zudem die Kooperation mit einem nicht genannten osteuropäischen Partner in einer nicht näher beschriebenen Form und auf Managementebene mit einem zum damaligen Zeitpunkt noch in keiner Weise mit der Lautex verbundenen Konkurrenz-

unternehmen, der Erba GmbH, vor. So sollten die Veredlungskapazitäten der Erba GmbH, bei Lautex konzentriert werden.

- (24) Im September 1998 gaben die deutschen Behörden weitere Änderungen am Umstrukturierungsplan für Lautex bekannt, die auf die Einbeziehung der Maron-Gruppe zurückzuführen waren:
- a) Auf der Managementebene wurde neben Herrn Hans-Jürgen Hyrenbach, Geschäftsführer der Lauffenmühle GmbH, Herr Elard Maron, der frühere Geschäftsführer der Erba GmbH, zum Geschäftsführer der Lautex bestimmt. Von der Einstellung eines neuen technischen Leiters wurden Kostenreduzierungen erwartet. Im Bereich Einkauf sollten durch die bewährte Verhandlungsmacht der Daun-Gruppe weitere Kosteneinsparungen erreicht werden.
- b) Im Produktionsbereich sollten nicht näher bezeichnete Ausrüstungen und Maschinen der in Konkurs gegangenen Erba GmbH von der Lautex übernommen werden. Ferner sollte anscheinend der Konstruktionsbereich der Erba GmbH ebenfalls von der Lautex übernommen werden (obgleich dies aus der angegebenen Beschäftigungszahl nicht ersichtlich ist). Durch nicht näher bezeichnete Synergien mit der Daun-Gruppe sollten freie Veredlungskapazitäten genutzt werden. Vorgesehen war die Übernahme der Garnfärberei durch Milerba SRO.
- c) Bezüglich der Marktstrategie wird festgestellt, daß der Ruf der Erba GmbH auf den betreffenden Märkten die erwartete positive Umsatzentwicklung der Lautex im Bereich der qualitativ hochwertigen Hemd- und Blusenstoffe rechtfertigte. Angaben der deutschen Behörden zufolge hat sich die Zahl der anderen in diesem Sektor tätigen Unternehmen des Gemeinsamen Marktes innerhalb von acht Jahren von zehn auf drei verringert. Dieser Sektor wird als Marktnische beschrieben, in der die Lautex den Konkurrenzdruck der ausländischen Billiganbieter umgehen kann. Der Markt für qualitativ hochwertige Erzeugnisse rechtfertigte auch die nicht unbeträchtlichen Preissteigerungen der Lautex.
- (25) Im November 1998 wurden weitere beträchtliche Investitionen von über 22 Mio. DEM bis zum Jahre 2002 angekündigt. Diese Angaben waren jedoch lediglich aus Tabellenüberschriften zu entnehmen, eine nähere Beschreibung der Art und der Notwendigkeit dieser Maßnahmen erfolgte nicht.
- (26) Die Kommission stellt fest, daß aus den letzten Mitteilungen Deutschlands nicht klar hervorgeht, ob es weitere Ergänzungen zu dem derzeitigen Restrukturierungsplan geben wird oder ob nach dem Rückzug der Daun-Gruppe ein neuer Restrukturierungsplan entwickelt wird.
- (27) Zu den Auswirkungen der Umstrukturierung auf die Produktionskapazität der Lautex wurden keine genauen

⁽⁶⁾ Dies widerspricht den Angaben vom November 1998, die von einer Verkürzung der Arbeitswoche von 168 auf 144 Stunden sprechen.

Angaben gemacht. Angaben der deutschen Behörden vom September 1997 zufolge war bereits im Zeitraum 1990—1996 eine Kapazitätsverringering in der Weberei zu verzeichnen (von 100 Mio. laufenden Metern im Jahre 1990 auf 9 Mio. laufende Meter im Jahre 1996). Ferner wird eine mengenmäßig nicht bestimmte Kapazitätsreduzierung für den Veredlungsbereich angegeben. Angaben zum Zeitpunkt und zur Art und Weise der erfolgten Kapazitätsreduzierung wurden nicht gemacht. Weitere Kapazitätsreduzierungen sollen nicht möglich sein.

(28) Im November 1998 gaben die deutschen Behörden für den Zeitraum 1996—1998 eine Kapazitätsreduzierung von 9,14 Mio. laufenden Metern pro Jahr auf 7,2 Mio. laufende Meter pro Jahr an. Diese wurde trotz des Erwerbs neuer Maschinen, der kompletten technologischen Umrüstung des Unternehmens, der Beseitigung von Engpässen und Reorganisation der verminderten Kapazität erreicht. Laut Angaben der deutschen Behörden gab es bei der quantitativen Bestimmung der Veredlungskapazitäten methodische Schwierigkeiten.

(29) Den Informationen vom April 1999 zufolge hat Lautex die Kapazitäten auch im Jahre 1998 reduziert. Durch die Verschrottung von 20 Webstühlen verringerte sich die Kapazität auf 7,67 Mio. laufenden Metern im Jahre 1996 auf 7,618 Mio. laufende Meter im Jahre 1999. Es wurde von einer „unumkehrbaren Verschrottung“ der Webstühle gesprochen. Aus dem bei der Beratung im März 1999 mit den deutschen Behörden und dem Investor übergebenen Werbematerial der Lautex geht jedoch eine Jahresleistung von 9 Mio. laufenden Metern hervor⁽⁷⁾.

Kosten der Umstrukturierung

(30) Sowohl in ihrem Schreiben zur Eröffnung des Verfahrens als auch zu seiner Ausdehnung wies die Kommission auf fehlende Angaben zu den Gesamtkosten der Umstrukturierung hin.

(31) Das Schreiben vom 27. November 1998 umfaßte Tabellen, in denen die Gesamtkosten für die Umstrukturierung vom Lautex⁽⁸⁾ aufgeführt sind und Angaben zu

ihrer Finanzierung gemacht werden. Diese Tabelle wurde jedoch im Jahre 1992 erstellt, also zu einem Zeitpunkt, da der derzeitige Umstrukturierungsprozeß noch gar nicht begonnen hatte. Die folgende Tabelle ist eine Kurzzusammenfassung der von Deutschland vorgelegten Aufstellungen, da sie sich nur auf den relevanten Zeitraum 1995—2002⁽⁹⁾ bezieht:

UMSTRUKTURIERUNGSKOSTEN

1995—2002

(Mio. DEM)

Investitionen	34,406
Verlustdeckung	75,433
Schuldendienst	28,097
Bestand Umlaufvermögen	28,341
Bestand Kontokorrentkonto	9,850
Erhöhung der Rücklagen	32,093
Insgesamt	208,220

(32) Die Notwendigkeit der einzelnen Positionen in der Tabelle wurde nicht erläutert (mit Ausnahme der Investitionen, die als einzige Unternehmenskosten ausgewiesen wurden). Es erfolgten keine näheren Angaben zu ihrer Berechnung oder zur Berücksichtigung der organisatorischen Umstrukturierung des Unternehmens. Der Zahlenwert für die Verlustdeckung stimmt nicht mit den bisher gemachten Angaben überein, die für den Zeitraum 1995—2002⁽¹⁰⁾ Verluste in Höhe von 59,672 Mio. DEM ausweisen. Bezüglich des Schuldendienstes trug Deutschland vor, daß die Auslandsverbindlichkeiten der Lautex von der Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben (BvS) übernommen wurden und diese nach erfolgter Privatisierung auf die Rückzahlung aller von ihr gewährten Finanzhilfen verzichtete. Für die Zeiträume 1995—1998 und 2001—2002 ist jedoch ein Schuldendienst vorgesehen, ohne daß dabei Erläuterungen zum Ursprung oder zur Höhe der betreffenden Verbindlichkeiten gegeben werden. Die übrigen Überschriften beziehen sich auf finanzielle Umstrukturierungsmaßnahmen; Angaben zu ihrem Entstehen oder zur Berechnung der jeweiligen Beträge wurden jedoch nicht gemacht.

V. FINANZIERUNG DER UMSTRUKTURIERUNG

(33) Die Umstrukturierung der Lautex soll sowohl aus öffentlichen als auch privaten Mitteln finanziert werden. Die Bezuschussung aus öffentlichen Mitteln betrifft die der Umstrukturierung dienenden Beihilfemaßnahmen, die ursprünglich im Januar 1997 notifiziert und sodann geändert wurden.

⁽⁷⁾ In der Informationsbroschüre des Unternehmens „Innovation TEXTIL Oberlausitz“ ist eine Jahresproduktionsleistung von 9 Mio. Metern aufgeführt. Zu beachten ist ferner, daß in der Web-Site der Lautex unter <http://www.erba-lautex.de/engFrame.htm> sogar eine Kapazität von 10 Mio. Metern genannt wird.

⁽⁸⁾ Während einer Zusammenkunft in Brüssel am 2. März 1999 wurden die Vertreter Deutschlands auf fehlende genaue Angaben zu den Gesamtkosten der Umstrukturierung hingewiesen. Ferner stellte die Kommission fest, daß sie bei der Berechnung dieser Kosten von den im Schreiben vom 27. November 1998 enthaltenen Tabellen ausgeht. Die anschließend erfolgten Auskünfte enthielten einen diesbezüglichen Querverweis auf das Schreiben vom 9. Dezember 1998, das jedoch keine Angaben zur betreffenden Thematik enthielt.

⁽⁹⁾ Bei Annahme, daß die gegenwärtige Umstrukturierung der Lautex im Jahre 1995 begann.

⁽¹⁰⁾ Siehe Finanzübersicht zur Wiederherstellung der langfristigen Rentabilität in der Bewertung.

Staatliche Beihilfemaßnahmen nach der ursprünglichen Notifizierung

- (34) Die Notifizierung vom Januar 1997 umfaßte folgende Beihilfemaßnahmen zur Umstrukturierung der Lautex:
- ein unverzinsliches Gesellschafterdarlehen der BMGB in Höhe von 5,202 Mio. DEM bis 31. März 1998,
 - ein zu 7,33% verzinsliches Gesellschafterdarlehen der BMGB in Höhe von 8,7 Mio. DEM bis 31. März 1998,
 - eine Bürgschaft der BMGB in Höhe von 6,5 Mio. DEM bis 31. März 1999 mit 0,5% Bürgschaftsentgelt,
 - die Verlängerung einer Bürgschaft aus dem Jahre 1992 in Höhe von 3,5 Mio. DEM bis 31. März 1999 mit 0,5% Bürgschaftsentgelt.
- (35) Die Gesamthilfe beläuft sich auf 24 Mio. DEM. In dem Schreiben vom März 1998 gab Deutschland zu, daß ein Teil der Summen im Jahre 1997 ohne Zustimmung der Kommission ausgezahlt wurde und auf ihre Rückzahlung bei der Privatisierung verzichtet wird. Jedoch wurde nicht mitgeteilt, wie diese Beihilfemaßnahmen im Rahmen der Privatisierung bewertet wurden.

Geänderte Maßnahmen, deren Einzelheiten im März 1998 mitgeteilt wurden

- (36) Die im Jahre 1997 notifizierten Maßnahmen wurden bei der Privatisierung wie folgt geändert:
- Gewährung einer Zulage zum Verlustausgleich 1992—2000 in Höhe von 30,9 Mio. DEM,
 - Ablösung von Bankverbindlichkeiten in Höhe von 22,389 Mio. DEM,
 - Rückzahlungsverzicht über 159,27 Mio. DEM,
 - Verzicht auf Rückzahlung des Bürgschaftsentgelts von 0,312 Mio. DEM.
- (37) Laut Schreiben Deutschlands vom März 1998 belief sich die Gesamtbeihilfe für Lautex auf 212,871 Mio. DEM. Unklar ist jedoch, inwieweit die 1997 ausgereichte Hilfe in diesen Maßnahmen enthalten ist oder nicht.
- (38) Eine abschließende Analyse der von Deutschland bei der Kommission eingereichten Unterlagen zeigt, daß Lautex in den Jahren 1996—1997 die folgenden Beihilfen gewährt wurden:

(Mio. DEM)

1996		1997		Privatisierung	
Form	Betrag	Form	Betrag	Form	Betrag
Darlehen	0,531	Darlehen	0,217	Darlehen	12,700
Zuschüsse	0,969	Bürgschaft (Verlängerung)	(3,500) ⁽¹⁾	Zuschüsse	30,900
Darlehen	0,117			Ablösung der Bankverbindlichkeiten	22,389
<i>Insgesamt</i>	1,617	<i>Insgesamt</i>	0,217	<i>Insgesamt</i>	65,989
Gesamtsumme					67,823

⁽¹⁾ Diese Summe muß unberücksichtigt bleiben, da sie eine Verlängerung einer Maßnahme ist, die bereits unter einem genehmigten Beihilfeprogramm zu 100% zur Auszahlung gekommen ist.

- (39) Bei den in der vorstehenden Tabelle für 1996 dargestellten Maßnahmen handelt es sich im einzelnen um die folgende Beihilfen der BMGB an Lautex:
- Darlehen für Sozialplanzwecke in Höhe von 0,531 Mio. DEM,
 - Darlehen zwecks Förderung der Berufsausbildung in Höhe von 0,117 Mio. DEM,
 - Zuschüsse in Höhe von 0,969 Mio. DEM zur Beschäftigungsförderung (Maßnahmen im Rahmen des Arbeitsförderungsgesetzes).

- (40) Für 1997 sind es die folgenden Beihilfemaßnahmen:
- Darlehen zwecks Förderung der Berufsausbildung in Höhe von 0,217 Mio. DEM,
 - Verlängerung einer bestehenden Bürgschaft in Höhe von 3,5 Mio. DEM mit 0,5% Bürgschaftsentgelt.
- (41) Im Privatisierungsvertrag stimmte die BvS den folgenden Maßnahmen zu:

- a) Darlehen in Höhe von 12,7 Mio. DEM für die Verlustdeckung 1997⁽¹⁾, davon waren 3,988 Mio. DEM zinsfrei, und 8,712 Mio. DEM wurden zu 5,54% verzinst. Die Auszahlung dieser Darlehen erfolgte in Tranchen;
- b) Zuschüsse in Höhe von 30,9 Mio. DEM, die Zahlung erfolgte in Raten (8,9 Mio. DEM am 31. Dezember 1997, zwei Tranchen von jeweils 8 Mio. DEM am 30. Juni 1998 und 31. Dezember 1998 und 6 Mio. DEM am 30. Juni 1999);
- c) Ablösung von Bankverbindlichkeiten in Höhe von 22,389 Mio. DEM⁽¹²⁾.
- (42) Im Zeitraum 1996—1997 erhielt die Lautex vom Freistaat Sachsen eine Investitionszulage in Höhe von 0,226 Mio. DEM. 1998—2000 werden der Lautex weitere Investitionszulagen von insgesamt 5,693 Mio. DEM vom Freistaat Sachsen zur Verfügung gestellt.
- (43) Im Privatisierungsvertrag wurde der Verzicht auf den Rückzahlungsanspruch für mehrere der aufgeführten Beihilfemaßnahmen erklärt. Die BvS stimmte dem Verzicht auf die Rückzahlung der folgenden Beihilfen, die sich insgesamt auf einen Betrag von 159,583 Mio. DEM belaufen, zu:
- a) Darlehen in Höhe von 110,636 Mio. DEM (75,176 Mio. DEM aus dem Jahre 1991, 16,527 Mio. DEM aus dem Jahre 1994 und 3,240 Mio. DEM und 15,693 Mio. DEM aus dem Jahre 1995),
- b) Darlehen in Höhe von 46,130 Mio. DEM (22,872 Mio. DEM und 10,558 Mio. DEM aus dem Jahre 1995 und 12,7 Mio. DEM aus dem Jahre 1997),
- c) Darlehen zur Förderung der Berufsausbildung in Höhe von 0,334 Mio. DEM (0,117 Mio. DEM aus dem Jahre 1996 und 0,217 Mio. DEM aus dem Jahre 1997),
- d) Darlehen zum Sozialplan aus dem Jahre 1996 in Höhe von 2,171 Mio. DEM (1,640 Mio. DEM aus dem Jahre 1992 und 0,531 Mio. DEM aus dem Jahre 1996),
- e) Verzicht auf Ansprüche aus einer Bürgschaft in Höhe von 0,312 Mio. DEM.
- (44) Nach 1995 wurden dem Unternehmen Beihilfen in Höhe von insgesamt 73,742 Mio. DEM gewährt. (Der Verzicht auf Rückzahlung in Höhe von 159,583 Mio. DEM ist in dieser Summe nicht berücksichtigt.)⁽¹³⁾
- Unter die Treuhand-Regelungen fallende Beihilfemaßnahmen**
- (45) Laut Anmeldung vom 27. Januar 1997 beliefen sich die unter die Treuhand-Regelungen fallenden Beihilfen auf insgesamt 174,4 Mio. DEM. Davon wurden angeblich 124,9 Mio. DEM bis 1994 ausgereicht, und Angaben zufolge wurden weitere 49,5 Mio. DEM 1995 bewilligt und 1995 und 1996 ausgezahlt. Laut Angaben Deutschlands vom Mai 1997, also nach der Eröffnung des Verfahrens, beläuft sich die Gesamthöhe der unter Treuhand-Regelungen fallenden Finanzhilfe an Lautex von 1990 bis Ende 1995 auf 173,658 Mio. DEM:
- a) Darlehen in Höhe von 33,43 Mio. DEM,
- b) Bürgschaften in Höhe von insgesamt 26,335 Mio. DEM,
- c) verschiedene Zuschüsse und Darlehen in Höhe von 113,893 Mio. DEM.
- (46) Bei einer Zusammenkunft in Brüssel am 2. März 1999 gaben die Vertreter der deutschen Behörden zu, daß sie prüfen müssen, welche der 1996 zur Auszahlung gekommenen Beihilfemaßnahmen tatsächlich unter die einschlägigen Treuhand-Regelungen fallen, deren letzte am 31. Dezember 1995 auslief. Angaben vom April 1999 zufolge handelt es sich dabei um einen Beitrag von 177,794 Mio. DEM. Dieser umfaßt auch die 1996⁽¹⁴⁾ gewährten Beihilfen. Da keine Erklärung gegeben wurde, warum die nach 1995 gewährten Beihilfemaßnahmen in dieser Summe enthalten sind, wird die Kommission sie für den Zeitraum 1996—2002 berücksichtigen.
- (47) Eine Analyse der von Deutschland vorgelegten Angaben zeigt, daß Lautex im Zeitraum 1991—1995 durch die THA/BvS/BMGB die folgenden Beihilfen gewährt wurden:
- ⁽¹⁾ Laut Schreiben vom 27. November 1998 belaufen sich die Verluste auf 5,202 Mio. DEM. Es wurde keine Erklärung abgegeben, weshalb das Darlehen um 7,498 Mio. DEM über dem Verlustbetrag liegt.
- ⁽¹²⁾ Keine Informationen zu diesen Bankverbindlichkeiten wurden übermittelt. Es bleibt unklar, ob die Ablösung sich auf private oder öffentliche Bankverbindlichkeiten bezieht.
- ⁽¹³⁾ Diese Verzichte beziehen sich auf Maßnahmen, die seit dem Jahre 1991 gewährt wurden.
- ⁽¹⁴⁾ Insbesondere Zuschüsse zum Sozialplan für 1996 in Höhe von 0,531 Mio. DEM.

(Mio. DEM)

1991		1992		1994		1995	
Form	Betrag	Form	Betrag	Form	Betrag	Form	Betrag
Darlehen	75,176	Darlehen	1,640	Darlehen	16,527	Darlehen	15,693
		Bürgschaft	18,295			Darlehen	10,558
		Bürgschaft	4,875			Darlehen	22,872
		Bürgschaft	4,887			Darlehen	3,240
		Bürgschaft	3,500				
<i>Insgesamt</i>	75,176	<i>Insgesamt</i>	33,197	<i>Insgesamt</i>	16,527	<i>Insgesamt</i>	52,363
Gesamtsumme							177,263

- a) Am 17. Dezember 1991 wurde der Lautex AG ein Darlehen in Höhe von 75,176 Mio. DEM gewährt.
- b) Am 1. Juli 1992 erhielt die Lautex Darlehen zum Sozialplan in Höhe von 1,640 Mio. DEM. Ferner wurden 1992 mehrere Bürgschaften für das Unternehmen übernommen:
- i) Am 8. April 1992 wurden zwei Bürgschaften in Höhe von 18,295 Mio. DEM bzw. 4,875 Mio. DEM zur Sicherung von Investitionen übernommen;
 - ii) eine weitere Bürgschaft in Höhe von 4,887 Mio. DEM, die ebenfalls der Absicherung von Investitionen dient, wurde am 15. Dezember 1992 übernommen;
 - iii) am 10. Dezember 1992 wurde eine Bürgschaft in Höhe von 3,500 Mio. DEM übernommen.
- c) 1994 erhielt das Unternehmen Darlehen in Höhe von 16,527 Mio. DEM, die der Deckung der Verluste im Jahre 1995 dienten.
- d) Im Jahre 1995 wurden der Lautex vier Darlehen unterschiedlichen Typs in Höhe von insgesamt 52,363 Mio. DEM gewährt:
- i) Darlehen vom 3. Juli 1995 in Höhe von 15,693 Mio. DEM zur Deckung von Verlusten im Jahre 1995;
 - ii) Darlehen vom 3. Juli 1995 in Höhe von 10,558 Mio. DEM zur Deckung von Verlusten im Jahre 1996;
 - iii) Darlehen vom 3. Juli 1995 in Höhe von 22,872 Mio. DEM für Umstrukturierungsmaßnahmen im Jahre 1996⁽¹⁵⁾;
 - iv) Darlehen vom 8. September 1995 in Höhe von 3,240 Mio. DEM zur Deckung von Verlusten im Jahre 1994.

- e) Zudem erhielt das Unternehmen im Zeitraum 1992—1995 Investitionszulagen in Höhe von 1,018 Mio. DEM vom Freistaat Sachsen⁽¹⁶⁾.

- (48) Somit erhielt die Lautex von 1991 bis 1995 Beihilfen in Höhe von insgesamt 178,281 Mio. DEM.

Private Finanzierung

- (49) Die erste private Finanzierung erfolgte mit der Privatisierung der Lautex. Laut Schreiben vom März 1998 erwarb der Investor Lautex zu einem Preis von 0,435 Mio. DEM, verzichtete auf diverse Ansprüche in Höhe von 0,260 Mio. DEM, und es sollte eine Cash-Zufuhr von 6 Mio. DEM vorgenommen werden. Nach der Fusion von Erba und Lautex wurde diese Kapitalsumme auf die Investorgruppen aufgeteilt, so daß auf beide jeweils 3 Mio. DEM entfielen. Tatsächlich haben die Investoren je 2 Mio. DEM eingezahlt. Die restlichen 2 Mio. DEM werden bei einer positiven Entscheidung der Kommission fällig, was von Deutschland mehrfach bestätigt wurde. So könnte sich die Einlage des Investors möglicherweise auf 6,695 Mio. DEM belaufen.
- (50) Die Kommission unterstreicht, daß Herr Elard Maron auf einer Beratung am 2. März 1999 feststellte, daß auch die Aktiva der Erba GmbH, die sich auf 9,686 Mio. DEM belaufen, als Kapitaleinlage des Investors zu betrachten sind. Diese Erklärung wird von den deutschen Behörden im jüngsten Schreiben vom 12. April 1999 bekräftigt. Eine im gleichen Schreiben enthaltene Tabelle führt erstmals zwei weitere Beträge als Investoreneinlage auf: einen Beitrag von 3,465 Mio. DEM, der zur Deckung der Bankverbindlichkeiten entsprechend dem Privatisierungsvertrag dient, und einen weiteren

⁽¹⁵⁾ Die Zahlung dieser Darlehen erfolgte in Raten über das Jahr 1996 verteilt.

⁽¹⁶⁾ 0,313 Mio. DEM (1992), 0,175 Mio. DEM (1993), 0,082 Mio. DEM (1994) und 0,448 Mio. DEM (1995).

Beitrag von 8,795 Mio. DEM, der als Investition gilt. Das Schreiben enthält keine näheren Erläuterungen zu den beiden Beiträgen. Es ist nicht bekannt, ob diese zusätzlichen Einlagen nur von einem oder beiden Investoren vorgenommen werden und in welchem Verhältnis gegebenenfalls eine Aufteilung erfolgt.

VI. RELEVANTER MARKT

- (51) Lautex ist im Textilsektor tätig. Das Unternehmen webt und veredelt Oberstoffe sowie Stoffe für Hemden und Blusen und Berufsbekleidung. Über ihre Produktionseinrichtungen in Lauffenmühle und die Niederlassungen in Südafrika und Simbabwe agiert die Daun-Gruppe auch in der Textilbranche. Die Maron-Gruppe verfügt über Produktionseinrichtungen von textilen Produkten in der Tschechischen Republik. Aufgrund mangelnder Auskünfte Deutschlands über die Investorengruppen ist nichts über ihre Beteiligung an anderen textilen Unternehmungen bekannt. Die Kommission stellt fest, daß die Lautex Anfang 1998 4,6% ihrer Produktion in Drittländer exportierte, 17,7% in die Gemeinschaft und den Rest auf dem deutschen Markt absetzte.
- (52) Märkte für gewebte und veredelte Stoffe sind in der gesamten Gemeinschaft zu finden. Bei der Eröffnung des Verfahrens stellte die Kommission fest, daß der Sektor unter einer Rezession und Überkapazität leidet. Auch Deutschland wies auf bestehende Überkapazitäten im Tätigkeitsbereich der Lautex hin⁽¹⁷⁾. Diese Ansicht wurde auch von Dritten vertreten, die als Reaktion auf die Mitteilung über die Verfahrenseröffnung ihren Standpunkt darlegten. Im Dezember 1998 korrigierte Deutschland seine Behauptung bezüglich der Überkapazitäten und stellte fest, daß es ab 1997 keine Überkapazitäten auf dem gemeinschaftlichen Textilmarkt mehr gebe.
- (53) Der Textilsektor ist naturgemäß kapitalintensiv. Trotzdem besteht starker Wettbewerb von Ländern mit niedrigen Löhnen und wenig strengen Umweltschutzvorschriften. Die Prognosen für die Hersteller aus der Gemeinschaft waren und bleiben pessimistisch⁽¹⁸⁾. Seit Eröffnung des Verfahrens gibt es Hinweise darauf, daß sich im Zeitraum 1994—1995 die Lage auf dem Markt für den Textilsektor allgemein verbessert hat. Jedoch ist nicht bekannt, ob sich diese positive Tendenz fortsetzt. Aus einem Bericht geht hervor, daß der Aufwärtstrend möglicherweise nur kurze Zeit andauerte und 1996 ein Wachstumsrückgang auf ein Niveau weit unter dem längerfristigen Trendwert folgte, bevor 1997 wiederum eine leichte Erholung zu verzeichnen war. Insbesondere in der deutschen Textilbranche ist eine weitere Rationalisierung der Kapazitäten zu erwarten. Die Umstrukturierung

der Branche vollzieht sich unter den Bedingungen einer nur mäßigen globalen Nachfrage und eines harten Preiswettbewerbs⁽¹⁹⁾. Ferner hat sich die Zahl der Akteure auf dem Markt, auf dem auch Lautex tätig ist, reduziert.

- (54) Es wird festgestellt, daß die Produktion der Lautex ausschließlich für den Bekleidungsmarkt bestimmt ist. Trotz mehrfacher Änderungen ist die Marktstrategie des Unternehmens voll auf diesen Bereich ausgerichtet. Die Bewertung dieses Nachmarktes ist von Bedeutung für die Bestimmung des Wettbewerbsdrucks in dem Teil des vorgelagerten Textilmarktes, der die Versorgung des erstgenannten sichert. Der Kommission vorliegenden Informationen zufolge zeichnet sich der Nachmarkt durch verschärfte Wettbewerbsbedingungen aus; ferner sind für die nächste Zeit eine Abnahme in der Beschäftigung und ein nur geringes Wachstum zu erwarten. Die Nachfrage ist seit 1990 jährlich um 2% gesunken. Die Bekleidungsindustrie wird in Europa weiterhin schwierige wirtschaftliche Bedingungen vorfinden, und es sind keine signifikanten Zuwächse im Verbrauch zu erwarten⁽²⁰⁾. Die Auswirkungen der Überproduktion auf die textilen Märkte sind möglicherweise sowohl für die Produzenten von textilen Produkten als auch die BekleidungsHersteller in der ganzen Welt gravierend⁽²¹⁾.

VII. ERÖFFNUNG UND AUSDEHNUNG DES VERFAHRENS

- (55) Bei der Eröffnung des Verfahrens hat die Kommission festgestellt, daß die notifizierten Maßnahmen Beihilfen im Sinne von Artikel 87 Absatz 1 EG-Vertrag darstellen. Da die Beihilfe als Umstrukturierungsbeihilfe gedacht war, mußte sie aufgrund von Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe c) EG-Vertrag und der Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung für Unternehmen in Schwierigkeiten („die Leitlinien“) beurteilt werden⁽²²⁾.
- (56) In ihrem Schreiben vom 15. April 1997 bezweifelte die Kommission sowohl die Stimmigkeit der vorgeschlagenen Umstrukturierungsmaßnahmen als auch die Richtigkeit der Annahmen. Die Kommission bezweifelte ferner, daß eine ungebührliche Wettbewerbsverfälschung durch die vorgeschlagenen Beihilfemaßnahmen vermieden werden könnte, da trotz struktureller Überkapazität in der Branche keine Vorschläge für einen dauerhaften Kapazitätsabbau vorgelegt wurden. In Anbetracht der Bedenken hinsichtlich der Frage, ob die Umstrukturierungsmaßnahmen sinnvoll sind, konnte sich die Kommission nicht zur Verhältnismäßigkeit äußern. Schließlich wurde

⁽¹⁷⁾ Siehe Schreiben vom September 1997.

⁽¹⁸⁾ Siehe „Business trends survey from August 1996“, European Observatory for Textiles and Clothing; „Textile Outlook International: Asian crisis — the impacts spread far & wide“, Economist Intelligence Unit (1. Juli 1998).

⁽¹⁹⁾ Siehe „World Textile Fibers to 2001“, Freedonia Industry and Business Research Studies, The Freedonia Group, Inc., Ohio, USA.

⁽²⁰⁾ Siehe „Panorama der EU-Industrie 97“, Europäische Kommission, Bericht des European Observatory for Textiles and Clothing. NACE (Revision 1) 17, Bd. I, 4-17 bis 4-23.

⁽²¹⁾ Siehe „Textile Outlook International: World“, Economist Intelligence Unit, 1. Juli 1998.

⁽²²⁾ ABl. C 368 vom 23.12.1994, S. 12.

bezweifelt, ob der Sanierungsplan in vollem Umfang durchgeführt wird. Angesichts der mangelnden Schlüssigkeit des Umstrukturierungsplans und eines fehlenden privaten Kapitalgebers war die Kommission besorgt, daß eine Privatisierung während des Umstrukturierungsplans zu dessen Änderung führen könnte.

- (57) Die Privatisierung des Unternehmens umfaßte neue Beihilfemaßnahmen zugunsten der Lautex, und die in der Folgezeit vorgelegten Informationen konnten die oben genannten Zweifel nicht ausschalten. Zwar wurde der Umstrukturierungsplan geändert, die einzelnen Schritte des Sanierungsprozesses wurden jedoch nicht beschrieben und die Schwierigkeiten des Unternehmens nicht analysiert. Die Vorgaben für 1997 erwiesen sich als zu optimistisch, und die Erzielung eines Betriebsgewinns wurde von 1998 auf das Jahr 2000 verschoben. Nuncmehr sollte auch eine Kapazitätsreduzierung vorgenommen werden, obgleich keine Erklärung gegeben wurde, weshalb dies plötzlich möglich war, und auf die Frage der Dauerhaftigkeit wurde nicht eingegangen. Da die Gesamtkosten für die Umstrukturierung nicht bekannt waren, konnte sich die Kommission nicht zur Verhältnismäßigkeit der Maßnahmen äußern. Schließlich konnte die Privatisierung des Unternehmens die Bedenken hinsichtlich der vollen Verwirklichung des Sanierungsplans nicht zerstreuen, so daß das Verfahren ausgedehnt wurde.

VIII. STELLUNGNAHME DRITTER

- (58) Auf die Veröffentlichung des Schreibens an die deutsche Regierung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*⁽²³⁾ machten ein europäischer und ein britischer Fachverband Einwände geltend. In einem unaufgefordert zugesandten Schreiben eines westdeutschen Konkurrenten vom April 1997 führte dieser an, daß Lautex Verdrängungswettbewerb betriebe. Ferner wurde auch auf Überkapazitäten auf dem Markt hingewiesen. Kopien dieses Schreibens wurden Deutschland zwecks Stellungnahme zugesandt. In einem Antwortschreiben im September 1997 bestritt die deutsche Seite, daß ein Verdrängungswettbewerb stattgefunden hätte.
- (59) Nach Bekanntgabe der Ausdehnung des Verfahrens legten die Daun-Gruppe und die Maron-Gruppe der Kommission eine Stellungnahme vor. Das Schreiben der Maron-Gruppe enthielt Informationen über die Fusion von Erba und Lautex und über die Tätigkeit der Erba. Die Daun-Gruppe brachte in ihrem Schreiben ihre Unzufriedenheit mit dem Privatisierungsprozeß zum Ausdruck, ging auf die unzufriedenstellende Situation des Unternehmens ein und erklärte ihren Rücktritt vom Privatisierungsvertrag. Auch diese Meinungsäußerungen wurden Deutschland zur Stellungnahme vorgelegt. Mit Schreiben vom 22. April 1999, eingegangen bei der Kommission am 29. April 1999, baten die deutschen Behörden um Verlängerung der Frist für die Stellungnahme bis 7. Mai 1999. In ihrem Schreiben vom 3. Mai

1999 stimmt die Kommission der erbetenen Fristverlängerung zu, jedoch kam von Deutschland keine Reaktion.

IX. WÜRDIGUNG AUF DER GRUNDLAGE DER VERFÜGBAREN INFORMATIONEN

- (60) Am 17. August 1998 wurde Deutschland mittels einer Verfügung aufgefordert, der Kommission innerhalb eines Monats Informationen in ausreichendem Umfang zur Verfügung zu stellen, die eine Beurteilung der untersuchten Maßnahmen ermöglichen. Auf Ersuchen Deutschlands wurde diese Frist verlängert. Trotz mehrfacher Aufforderung waren die als Reaktion auf die Verfügung erteilten Auskünfte irreführend, oftmals standen sie im Widerspruch zu vorherigen Aussagen und konnten die von der Kommission bei der Verfahrenseröffnung und -ausdehnung zum Ausdruck gebrachten Zweifel nicht zerstreuen. Somit beruht die nachfolgende Würdigung gemäß Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 659/1999 des Rates vom 22. März 1999 über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel 88 des EG-Vertrags⁽²⁴⁾ auf den verfügbaren Informationen.

X. ZU WÜRDIGENDE BEIHILFEMASSNAHMEN

- (61) Die Kommission stellt auch fest, daß das letzte Schreiben Deutschlands mit Bezug auf Informationen, die zukünftig übermittelt werden sollen, nach der letzten Fristverlängerung der Informationsverfügung, die am 7. Mai 1999 auslief, zugegangen ist. Sollte in der Zukunft ein neuer Restrukturierungsplan notifiziert werden, behält sich die Kommission vor, diesen separat zu beurteilen. Die Ankündigung, zu einem späteren Zeitpunkt Informationen über ein künftiges, jetzt noch nicht entwickeltes Konzept oder einen Plan zu übermitteln, ändert allerdings nichts an der Beurteilung der derzeitigen Situation.
- (62) Die Finanzhilfen zugunsten Lautex sind Beihilfen im Sinne von Artikel 87 Absatz 1 EG-Vertrag, da sie aus staatlichen Mitteln gezahlt werden und Vorteile für Lautex mit sich bringen, die ein Unternehmen in Schwierigkeiten von einem privaten Investor nicht erhalten würde. Ferner können die Finanzhilfen sich im betreffenden Sektor auf die Handelsbeziehungen zwischen den Mitgliedstaaten auswirken und daher den Wettbewerb auf dem Gemeinsamen Markt verfälschen. Bei einigen dieser Maßnahmen handelt es sich um neue Beihilfen, die von der Kommission zu würdigen sind. Die Lautex hat bislang keine Gewinne erwirtschaftet und ist ein Unternehmen in Schwierigkeiten.

⁽²³⁾ Siehe Fußnote 2.

⁽²⁴⁾ ABl. L 83 vom 27.3.1999, S. 1.

Beihilfen, die unter Treuhand-Regelungen fallen

(63) Gemäß dem letzten Schreiben Deutschlands fallen Beihilfen in Höhe von 177,794 Mio. DEM unter Treuhand-Regelungen. Eine Analyse der vorgelegten Informationen ergab, daß Lautex im Zeitraum 1991—1995 Beihilfen in Höhe von 178,281 Mio. DEM erhielt. Ausgehend von den zur Verfügung gestellten Informationen kam die Kommission zu folgender Beurteilung:

a) Darlehen in Höhe von 75,176 Mio. DEM, die der Lautex AG im Jahre 1991 gewährt wurden, fallen unter ein genehmigtes Beihilfeprogramm, Treuhand-Regelung NN 108/91⁽²⁵⁾, und erfüllen dessen Bedingungen⁽²⁶⁾.

b) Hinsichtlich der Darlehen zum Sozialplan in Höhe von 1,640 Mio. DEM, die am 1. Juli 1992 gewährt wurden, ist die Kommission der Auffassung, daß Verpflichtungen eines Unternehmens zur Zahlung von Arbeitslosengeld oder Renten aufgrund Gesetzes oder Tarifvereinbarung Teil der normalen Kosten eines Unternehmens sind, die es aus seinen eigenen Mitteln finanzieren muß. Deswegen müssen staatliche Beiträge zu diesen Kosten als Beihilfen angesehen werden. Diese Darlehen fallen aber unter die Treuhand-Regelung E 15/92⁽²⁷⁾ und brauchen deshalb nicht hier gewürdigt zu werden. Das gleiche Programm deckt sowohl die Bürgschaften in Höhe von 31,557 Mio. DEM, die im Jahre 1992 gewährt wurden, als auch die Darlehen in Höhe von 16,527 Mio. DEM, die im Jahre 1994 gewährt wurden, um die Verluste im Jahre 1995 zu decken. Diese Maßnahmen erfüllen die Bedingungen dieses Programmes⁽²⁸⁾.

c) Die 1995 ausgereichten Darlehen in Höhe von 52,363 Mio. DEM, die angeblich nach Maßgabe der Treuhand-Regelung N 768/94, einem von der Kommission genehmigten Programm⁽²⁹⁾, gewährt wurden, liegen um 2,363 Mio. DEM über dem dafür festgelegten Höchstbetrag. Diese Beihilfen hätten bei der Kommission angemeldet werden müssen⁽³⁰⁾ und sind daher als Ad-hoc-Maßnahmen zu bewerten.

d) Die im Zeitraum 1992—1995 gewährten Investitionszulagen in Höhe von 1,018 Mio. DEM beruhen auf dem genehmigten Beihilfeprogramm „Investitionszulagegesetz“⁽³¹⁾. Somit ist keine Beurteilung durch die Kommission erforderlich. Wird der Beginn der Umstrukturierung des Unternehmens im Jahre 1995 angesetzt, wurde eine Zulage in Höhe von 0,57 Mio. DEM bereits vorher gewährt. Somit ist der 1995 ausgereichte Betrag in Höhe von 0,448 Mio. DEM bei der Bewertung der Verhältnismäßigkeit zu berücksichtigen.

(64) Aus der Auflistung geht hervor, daß Beihilfemaßnahmen in Höhe von insgesamt 124,9 Mio. DEM unter Treuhand-Regelungen fallen. Eine weitere Summe von 1,018 Mio. DEM beruht auf einem genehmigten Programm. Somit verbleiben 52,363 Mio. DEM, die als Ad-hoc-Beihilfemaßnahmen zu beurteilen sind.

Nach dem 1. Januar 1996 gewährte Beihilfen

(65) Aus den vorgelegten Informationen ist ersichtlich, daß Lautex seit 1996 Beihilfen in Höhe von insgesamt 73,742 Mio. DEM erhalten hat. Die Kommission bewertet diese wie folgt:

a) Die gewährten Darlehen zum Sozialplan in Höhe von 0,531 Mio. DEM sind laut Abschnitt 3.2.5 der Leitlinien als Beihilfen anzusehen, und es muß daher überprüft werden, ob sie die Kriterien der Leitlinien erfüllen.

b) Hinsichtlich der Darlehen in Höhe von 0,117 Mio. DEM für Berufsausbildung, die im Jahre 1996 gewährt wurden, stellt die Kommission fest, daß Informationen zu ihrem Zweck und zur Anwendung fehlen und sie daher nicht als unmittelbar auf die Arbeitnehmer ausgerichtete allgemeine Maßnahmen ohne Beziehung zum Unternehmen anzusehen sind. Eine solche Maßnahme, die ein Unternehmen begünstigt, indem sie die Kosten reduziert, die es normalerweise zu tragen hat, wenn es seine Arbeitnehmer betriebsrelevant ausbilden will oder wenn es seinen Arbeitnehmern die Gelegenheit ermöglichen will, sich selber auszubilden, muß als Beihilfe angesehen werden.

c) Die Zuschüsse zur Beschäftigungsförderung („AFG-Maßnahmen“) in Höhe von 0,969 Mio. DEM beruhen auf dem genehmigten Beihilfeprogramm Arbeitsförderungsgesetz. Somit ist keine Beurteilung durch die Kommission erforderlich. Gleichwohl wer-

⁽²⁵⁾ SG(91) D/175825 vom 26. September 1991.

⁽²⁶⁾ Die Treuhand-Regelung NN 108/91 betrifft von der THA an Unternehmen gewährte Darlehen und Bürgschaften im Privatisierungsverfahren.

⁽²⁷⁾ SG(92) D/17613 vom 8. Dezember 1992.

⁽²⁸⁾ Siehe Punkt 3 der Treuhand-Regelung E 15/92, der vorsieht, daß die Gewährung von Darlehen und Bürgschaften zu notifizieren ist, wenn das Unternehmen mehr als 1 500 Beschäftigte hat und das Gesamtobligo einen Betrag von 150 Mio. DEM übersteigt. Die Beihilfemaßnahmen lagen innerhalb der in der Regelung benannten Grenzen und fielen somit unter das Programm.

⁽²⁹⁾ SG(95) D/1062 vom 1. Februar 1995.

⁽³⁰⁾ In der Treuhand-Regelung N 768/94 ist festgelegt, daß alle Darlehen über 50 Mio. DEM, die Unternehmen mit mehr als 250 Beschäftigten gewährt werden, der Kommission anzuzeigen sind.

⁽³¹⁾ Die Maßnahmen im Rahmen dieses Gesetzes gelten als regionale Investitionsbeihilfen nach Maßgabe von Artikel 87 Absatz 1 EG-Vertrag und wurden von der Kommission als Ausnahmebestimmung des Artikels 87 Absatz 3 Buchstabe a) EG-Vertrag (genehmigtes Beihilfeprogramm N 494/A/95) genehmigt.

den sie bei der Bewertung der Verhältnismäßigkeit berücksichtigt.

- d) Von den Maßnahmen aus dem Jahre 1997 zugunsten von Lautex gelten die Darlehen für Berufsausbildung in Höhe von 0,217 Mio. DEM als Beihilfen, die an den Kriterien der Leitlinien überprüft werden müssen. Die Verlängerung der Bürgschaft in Höhe von 3,5 Mio. DEM bezieht sich auf eine Bürgschaft aus dem Jahre 1992, die unter die Treuhand-Regelung E 15/92 fällt. Da diese Maßnahme zu einem genehmigten Programm gehört und deren Intensität mit 100% der verbürgten Summe angegeben wurde, betrachtet die Kommission die Verlängerung nicht als eine weitere Beihilfe, so daß die Summe unberücksichtigt bleiben kann.
- e) Die Maßnahmen ab 7. November 1997, denen die BvS nach dem Privatisierungsvertrag zustimmte und die Darlehen in Höhe von 12,7 Mio. DEM, Zuschüsse in Höhe von 30,9 Mio. DEM und eine Ablösung der Bankverbindlichkeiten von 22,389 Mio. DEM umfaßten⁽³²⁾, gelten als neue Beihilfemaßnahmen. In diesem Fall ist zu prüfen, ob eine Ausnahmebestimmung des Artikels 87 Absatz 3 Buchstabe c) EG-Vertrag in Anwendung gebracht werden kann.
- f) Die vom Freistaat Sachsen zur Verfügung gestellten Investitionszulagen in Höhe von 5,919 Mio. DEM beruhen auf einem genehmigten Beihilfeprogramm. Folglich ist keine Beurteilung durch die Kommission erforderlich; zu berücksichtigen sind die Maßnahmen jedoch bei der Bewertung der Verhältnismäßigkeit.
- g) Hinsichtlich des bei der Privatisierung vereinbarten Rückzahlungsverzichts in Höhe von 159,583 Mio. DEM ist festzustellen, daß sich einige dieser Maßnahmen auf unter die Treuhandregelungen fallende Beihilfen beziehen. Dabei handelt es sich um eine Summe von 93,655 Mio. DEM⁽³³⁾. Der Rückzahlungsverzicht in Höhe von 65,928 Mio. DEM ist in Verbindung mit Maßnahmen zu sehen, die nicht unter genehmigte Beihilfeprogramme fallen. Sie beziehen sich auf Beihilfemaßnahmen, deren Rückzahlung angesichts der schwierigen Situation des Unternehmens nie vorgesehen war. Da Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten eine Intensität von 100% aufweisen,

gilt der Verzicht auf Rückzahlung dieser Maßnahmen nicht als weitere Beihilfe.

- (66) Aus dieser Auflistung geht hervor, daß die Lautex seit 1992 offensichtlich Beihilfen in Höhe von insgesamt 252,023 Mio. DEM erhalten hat⁽³⁴⁾. Von dieser Gesamtsumme fallen 123,26 Mio. DEM unter Treuhand-Regelungen. Diese Beihilfen sowie auch die Investitionszulagen in Höhe von insgesamt 0,570 Mio. DEM wurden bereits vor Beginn der derzeitigen Umstrukturierungsphase im Jahre 1995 gewährt, so daß sie bei der Bewertung der Verhältnismäßigkeit durch die Kommission unberücksichtigt bleiben. Zu bewerten sind somit Beihilfen in Höhe von 126,553 Mio. DEM, die seit 1995 gewährt wurden. Von dieser Gesamtsumme fallen 7,336 Mio. DEM unter genehmigte Beihilfeprogramme, so daß eine Beurteilung durch die Kommission nicht erforderlich ist. Zu berücksichtigen sind diese Summen jedoch bei der Bewertung der Verhältnismäßigkeit. Als neue Beihilfen gelten Maßnahmen in Höhe von 119,217 Mio. DEM, die von der Kommission zu würdigen sind.
- (67) Ferner nimmt die Kommission die fehlenden genauen Aussagen zu den Umständen für die Auswahl der Investoren zur Kenntnis und behält sich daher das Recht vor, sich zu zusätzlichen, noch nicht quantifizierten Beihilfeelementen zu äußern, die während des Privatisierungsprozesses unter Umständen gewährt werden könnten.

XI. WÜRDIGUNG DER UMSTRUKTURIERUNGSBEIHILFEN

- (68) Laut Artikel 87 Absatz 1 EG-Vertrag sind staatliche Beihilfen an bestimmte Unternehmen mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar, sofern sie den Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigen und den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen. Angesichts der Art der in Rede stehenden Beihilfe und der Beschaffenheit der Textilbranche steht fest, daß die fraglichen Beihilfemaßnahmen unter Artikel 87 Absatz 1 EG-Vertrag fallen. Derartige Beihilfen sind im allgemeinen mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar, wenn für sie nicht die Ausnahmebestimmungen des Artikels 87 Absatz 2 oder Absatz 3 EG-Vertrag in Frage kommen. In diesem Fall ist Artikel 87 Absatz 3 maßgeblich, weil er zuläßt, daß die Kommission in bestimmten Fällen staatliche Beihilfen genehmigen kann. Dazu gehören

⁽³²⁾ Es wurde keinerlei Information darüber vorgelegt, ob es sich um private oder öffentliche Mittel handelt bzw. welchem Zweck die bei Privatisierung erlassenen Verbindlichkeiten dienen.

⁽³³⁾ Die 1991 gewährten Darlehen in Höhe von 75,176 Mio. DEM sowie die 1994 ausgereichten Darlehen in Höhe von 16,527 Mio. DEM fallen unter Treuhand-Regelungen. Da die Kommission keine Kenntnis von Bürgschaften hat, die nicht unter Treuhand-Regelungen fallen, bezieht sich der Verzicht auf Ansprüche aus einer Bürgschaft offensichtlich auf die unter der Treuhand-Regelung E 15/92 übernommene Bürgschaft.

⁽³⁴⁾ Die Kommission stellt fest, daß die für die Deckung der Gesamtkosten der Umstrukturierung vorgesehenen Finanzierungsmaßnahmen, die in der am 27. November 1998 vorgelegten Tabelle enthalten sind, den angegebenen Gesamtbetrag der Beihilfemaßnahmen zugunsten der Lautex plus Einlage der Investoren, die in der genannten Tabelle mit insgesamt 6 Mio. DEM aufgeführt ist, übersteigen. Da keine Angaben dazu gemacht wurden, ob diese Maßnahmen aus öffentlichen oder privaten Quellen finanziert wurden, kann die Kommission die Möglichkeit nicht ausschließen, daß die Lautex in den Genuß zusätzlicher Beihilfen gekommen ist.

gemäß Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe c) Beihilfen zur Förderung der Entwicklung gewisser Wirtschaftszweige, soweit sie die Handelsbedingungen nicht in einer Weise verändern, die dem gemeinsamen Interesse zuwiderläuft. Die Leitlinien enthalten die Voraussetzungen für eine positive Ermessensausübung durch die Kommission.

(69) Aufgrund von Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe a) kann die Kommission Beihilfen zur Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung von Gebieten genehmigen, in denen die Lebenshaltung außergewöhnlich niedrig ist und erhebliche Unterbeschäftigung herrscht. Diese Bestimmung findet auf die neuen Bundesländer Anwendung⁽³⁵⁾. In diesem Fall jedoch ist es Hauptziel der Beihilfe, ein Unternehmen in Schwierigkeiten umzustrukturieren und nicht die wirtschaftliche Entwicklung eines Gebiets zu fördern. Selbst wenn ein erfolgreich umstrukturiertes Unternehmen zur Entwicklung der Region beitragen kann, sollte die Beihilfe nach Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe c) und nicht nach Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe a) beurteilt werden.

(70) Die von Deutschland im Januar 1997 übermittelte Notifizierung zielte auf eine Umstrukturierungsbeihilfe ab. Die Notifizierung ist daher auf Einhaltung der in Punkt 3.2 der Leitlinien aufgeführten Voraussetzungen für die Vereinbarkeit mit dem Gemeinsamen Markt zu prüfen. Die Kommission bezweifelt, daß die Beihilfen alle diese Voraussetzungen erfüllen.

XII. WIEDERHERSTELLUNG DER LANGFRISTIGEN RENTABILITÄT

(71) Der Umstrukturierungsplan muß die langfristige Lebensfähigkeit des Unternehmens innerhalb eines angemessenen Zeitraums auf der Grundlage realistischer Annahmen wiederherstellen. Um die Tragfähigkeit des Plans zu beurteilen, benötigt die Kommission Angaben zu den derzeitigen Schwierigkeiten des Unternehmens, die geplanten internen Maßnahmen und die von ihnen erwartete Wirkung.

(72) Die Kommission stellt fest, daß Deutschland in seiner Antwort auf das Schreiben zur Eröffnung des Verfahrens zusätzliche Auskünfte zu den Umstrukturierungsmaßnahmen übermittelte. Jedoch fand sich in dem Schreiben keine Angabe dazu, wie diese Maßnahmen die noch nicht ermittelten Probleme des Unternehmens lösen könnten, wieviel sie kosten würden, wann sie vermutlich durchgeführt würden und ob sie notwendig sind.

(73) Bei der Erläuterung der Probleme, die letztendlich zu den von Deutschland im November 1998 angegebenen Schwierigkeiten geführt haben, wird hauptsächlich die Überführung des Unternehmens aus der zentralen Planwirtschaft in die Marktwirtschaft angeführt. Lautex war ursprünglich ein Produzent von Massenware, dessen Absatzmärkte traditionell auf die Ostblockländer ausgerichtet waren. Durch den Zusammenbruch der betreffenden Märkte wurde das Unternehmen 1992 gezwungen, seine Strategie zu ändern und drastische Personalreduzierungen vorzunehmen. Damit verbunden waren Kosten für den Sozialplan, die Umstrukturierung des Unternehmens und die erforderlichen Investitionen.

(74) Das Schreiben vom November 1998 erhielt Auskünfte zu den Umstrukturierungsmaßnahmen, die jedoch nur vage erläutert wurden. Die Informationen betreffen zumeist nur Angaben zu Zielsetzungen, ohne daß die einzelnen Schritte zu deren Erreichen erläutert wurden. Zu den erwarteten finanziellen Auswirkungen wurden kaum Angaben gemacht, und ein Zeitplan fehlte völlig.

(75) Am Umstrukturierungsplan der Lautex wurden mehrere wesentliche Änderungen vorgenommen. Zudem hat Deutschland bereits gemachte Angaben laufend wieder geändert, was lediglich weitere Fragen aufgeworfen hat⁽³⁶⁾.

(76) Die Kommission stellt fest, daß der ursprünglich im Jahre 1993 erarbeitete Plan für Lautex in der Mitte 1995 geänderten Fassung vorsah, daß bis 1998 ein Betriebsgewinn erzielt werden sollte. Mit Schreiben vom Mai 1997 wurde dieser Zeitpunkt auf 1999 verschoben. Laut der im März 1998 vorgelegten geänderten Version ist erst im Jahre 2000 mit einem Betriebsgewinn zu rechnen. Nach jüngeren Informationen heißt es, daß das Unternehmen erst 2001 einen sehr mäßigen Betriebsgewinn erreichen wird. Ferner ist festzustellen, daß die vom Unternehmen festgelegten Planziele für bestimmte Produktbereiche häufig nicht erreicht wurden.

(77) Diese ständigen Änderungen lassen den Plan unzuverlässig erscheinen. Das Unternehmen durchläuft einen andauernden Umstrukturierungsprozeß, wofür anscheinend hohe Beihilfesummen gebraucht werden, ohne daß das Unternehmen jemals einen Gewinn erzielt hätte. Die Beihilfen scheinen das Unternehmen — unter Verstoß gegen das „one time, last time“-Prinzip — künstlich am Leben zu halten. Die sich während des Umstrukturierungsprozesses allmählich verschlechternden Betriebsergebnisse lassen ernsthafte Zweifel an der langfristigen Lebensfähigkeit des Unternehmens entstehen.

⁽³⁶⁾ So wurden beispielsweise die Angaben zur Kapazitätsentwicklung, zur Übertragung der Maschinen und Anlagen der Erba GmbH auf die Lautex und die Beschreibung der Lautex als passiver Veredler mehrmals geändert.

⁽³⁵⁾ Siehe Entscheidung der Kommission zur Beihilfesache N 464/93.

Überblick ⁽³⁷⁾

(Mio. DEM)

	1995	1996	1997 ⁽¹⁾	1998	1999	2000	2001	2002
Umsatz	61,571	64,998	57,029	70,787	71,943	80,688	81,554	82,379
Materialaufwand	40,987	50,767	45,583	53,972	50,389	53,803	53,132	52,142
Personalaufwand	14,983	18,857	17,446	17,213	16,795	16,692	17,022	17,362
Abschreibungsaufwand	5,464	3,083	2,338	2,832	3,402	4,004	3,927	3,950
Sonstige betriebliche Aufwendungen	10,221	10,759	7,620	6,550	6,265	6,663	6,790	6,946
Betriebsergebnis	-10,084	-18,468	-15,958	-9,780	-4,908	-0,474	0,683	1,979

⁽¹⁾ Abschlußzahlen.

(78) Die zum Beweis der Aussagen vorgelegten Zahlenangaben werden ebenfalls ständig geändert. Sowohl für den Umsatz als auch das Betriebsergebnis wurden die Zahlen im obengenannten Zeitraum ständig nach unten korrigiert. Den letzten diesbezüglichen Informationen zufolge werden für das Jahr 1998 ein Umsatz von 56,7 Mio. DEM und Verluste von 11,3 Mio. DEM ⁽³⁸⁾ erwartet, womit die Werte weit über bzw. unter den ursprünglichen Angaben liegen.

(79) Angesichts dieser Sachlage hegt die Kommission Zweifel hinsichtlich der Glaubwürdigkeit sowohl der ursprünglichen als auch der geänderten Angaben. Des weiteren stellt die Kommission fest, daß der Umstrukturierungszeitraum allmählich verlängert wurde.

XIII. UNGEBÜHRLICHE WETTBEWERBS- VERFÄLSCHUNG

(80) Den Leitlinien zufolge besteht eine weitere Voraussetzung für Umstrukturierungsbeihilfen darin, daß Maßnahmen ergriffen werden, um nachteilige Auswirkungen auf Konkurrenten nach Möglichkeit auszugleichen. Sonst würde die Beihilfe „dem gemeinschaftlichen Interesse zuwiderlaufen“.

(81) Für die Produktionskapazität eines Beihilfeempfängers bedeutet dies, daß die Beihilfe grundsätzlich nicht dafür genutzt werden darf, die Produktionsleistung im Rahmen der Umstrukturierung zu erhöhen. Bei strukturellen Überkapazitäten auf einem relevanten Markt innerhalb des Gemeinsamen Marktes, auf dem der Beihilfeempfänger tätig ist, muß der Umstrukturierungsplan zudem

einen im Verhältnis zur Beihilfe stehenden Beitrag zur Umstrukturierung des betreffenden Wirtschaftszweigs durch eine endgültige Reduzierung der eigenen Kapazitäten leisten. Ein echter Beitrag ist dann geleistet, wenn im Rahmen der Kapazitätsverringerung Anlagevermögen den betreffenden Sektor verläßt; dies kann auch eine physische Vernichtung bedeuten. Werden weitere Umstrukturierungsbeihilfen gewährt, so muß ein entsprechend modifizierter Umstrukturierungsplan die gleichen Voraussetzungen erfüllen.

(82) Der Teil des Textilmarktes, auf dem Lautex tätig ist, scheint sich in Schwierigkeiten zu befinden. Er scheint am Rand von Überkapazitäten zu stehen ⁽³⁹⁾. Die Kommission stellt fest, daß die von Deutschland im Dezember 1998 geäußerte Ansicht offensichtlich auf der im multisektoralen Regionalbeihilferahmen für große Investitionsvorhaben ⁽⁴⁰⁾ beschriebenen Methodik beruht. In Abschnitt 1.4 dieses Beihilferahmens wird jedoch ausdrücklich darauf hingewiesen, daß dieser nicht für Umstrukturierungsbeihilfen gilt. Aus diesem Grunde teilt die Kommission die geänderte Ansicht Deutschlands nicht, daß der Teil des textilen Marktes, auf dem die Lautex tätig ist, keine Überkapazitäten aufweist. Dies bedeutet, daß Lautex eine Kapazitätsreduzierung im Verhältnis zur gewährten Beihilfe vornehmen soll — was in einer Region im Sinne von Artikel 88 Absatz 3 Buchstabe a) EG-Vertrag weniger streng sein kann — oder zumindest beweisen soll, daß kein Kapazitätsaufbau stattfindet oder stattgefunden hat.

(83) Die Kommission stellt eine Vielzahl widersprüchlicher Aussagen seitens der deutschen Behörden bezüglich der Kapazität von Lautex fest. Die umfangreichsten kapazi-

⁽³⁷⁾ Die genannten Zahlen sind dem Schreiben vom 6. März 1998, in dem die neuesten Angaben für die Jahre 1995 und 1996 gemacht werden, und dem Schreiben vom 27. November 1998, in dem die letzte geänderte Version und ein Überblick enthalten sind, entnommen.

⁽³⁸⁾ Die letzten konsolidierten Zahlenangaben beziehen sich auf das Jahr 1997.

⁽³⁹⁾ Die Kommission stellt fest, daß sie in zwei der neueren Entscheidungen (Rawe GmbH & Co., N 394/98, und Palla Creativ Textiltechnik GmbH, NN 57/98) zu der negativen Schlußfolgerung gelangt ist, daß es keinen Beweis für Überkapazitäten auf dem textilen Markt gibt. In den genannten Fällen hatten die beiden Unternehmen jedoch Kapazitätsreduzierungen vorgenommen, so daß keine positive Bewertung des Zustands des Marktes gefunden werden mußte.

⁽⁴⁰⁾ ABl. C 107 vom 7.4.1998, S. 7.

tätsbezogenen Angaben sind im Schreiben vom November 1998 zu finden. Jedoch sind die Berechnungen, die eine Reduzierung der Kapazität verdeutlichen sollen, irreführend und beziehen sich lediglich auf organisatorische Änderungen. Ferner ist festzustellen, daß vor der Umstrukturierung erfolgte Kapazitätsreduzierungen irrelevant sind.

- (84) Die durch die Beseitigung von Engpässen und die Durchführung von Modernisierungsmaßnahmen erreichte Steigerung der Produktivität läßt darauf schließen, daß im Webereibereich eine Kapazitätserhöhung erfolgt sein könnte. Die Kommission nimmt die Anmerkungen bezüglich der komplizierten Berechnung der Kapazität der Veredlung zur Kenntnis. Jedoch bekräftigen das umfassende Modernisierungsprogramm und die Errichtung weiterer Veredlungsanlagen den Schluß, daß auch in diesem Bereich eine Steigerung der Produktivität erfolgt ist. Ähnliches trifft auch auf die Lagereinrichtungen zu.
- (85) Aus den Angaben zu den Investoren ist nicht ersichtlich, ob es sich um Konkurrenten handelt. Ist dies der Fall, könnte ihre Zusammenarbeit in einem Joint Venture auch zu Problemen mit Artikel 81 EG-Vertrag führen.
- (86) Die Kommission kann nicht zu der Schlußfolgerung gelangen, daß die Beihilfe nicht zu einer ungebührlichen Wettbewerbsverfälschung führen kann.

XIV. VERHÄLTNISSMÄSSIGKEIT DER BEIHILFE

- (87) Eine weitere in den Leitlinien definierte Voraussetzung besteht darin, daß Umfang und Intensität der Beihilfe auf das für die Umstrukturierung des Unternehmens notwendige Mindestmaß beschränkt sind und in einem Verhältnis zu dem aus der Gemeinschaftssicht erwarteten Nutzen stehen. Deswegen wird vom Beihilfeempfänger normalerweise ein erheblicher Beitrag zum Umstrukturierungsplan aus eigenen Mitteln erwartet. Zur Verringerung ihrer wettbewerbsverfälschenden Auswirkungen muß die Beihilfe in einer solchen Form gewährt werden, daß dem Unternehmen keine überschüssige Liquidität zufließt, die es zu einem marktverzerrenden Verhalten verwenden könnte.

Unzulänglichkeit der Umstrukturierungsfinanzierung

- (88) Sowohl bei der Eröffnung des Verfahrens als auch bei der Ausdehnung hat die Kommission auf fehlende Angaben zu den Gesamtkosten der Umstrukturierung hingewiesen. Ohne genaue Beschreibung der Probleme, denen Lautex sich gegenüber sieht, ohne nähere Angaben zu den konkreten Umstrukturierungsschritten und zu den damit verbundenen Kosten sowie auch ohne deutliche Aussagen dazu, wie diese Maßnahmen zur Leistungssteigerung beitragen werden, war es der Kommission nicht

möglich zu bewerten, ob sich die Beihilfe streng auf das für die Sicherung einer langfristigen Überlebensfähigkeit des Unternehmens erforderliche Mindestmaß beschränkt.

- (89) Auch die später erteilten zusätzlichen Auskünfte konnten das Problem des Informationsmangels nicht beheben. Obgleich schließlich eine allgemeine Erläuterung der zu den Schwierigkeiten führenden Probleme gegeben wurde, blieb die Frage nach den Gesamtkosten der Umstrukturierung offen. So fehlen Angaben zur Beziehung der Kosten, die in der im Schreiben vom 27. November 1998 enthaltenen Tabelle aufgeführt sind, zu den notifizierten Umstrukturierungsmaßnahmen. Eine Reihe von Daten stimmt nicht mit den der Kommission zu einem früheren Zeitpunkt vorgelegten Angaben überein⁽⁴¹⁾. Ferner erfolgten keine Auskünfte zur Notwendigkeit der Maßnahmen bzw. zur Berechnung der Summen.
- (90) Die Kommission stellt Unklarheiten bezüglich der Finanzierung der Umstrukturierung fest. Sollten sich gemäß Angaben in der von Deutschland vorgelegten Tabelle die Gesamtkosten für die Umstrukturierung der Lautex ab 1995 effektiv auf eine Summe von 208,220 Mio. DEM belaufen, ist festzustellen, daß dem Unternehmen nach den der Kommission vorgelegten Angaben seit dem genannten Jahr Beihilfen in Höhe von 126,553 Mio. DEM gewährt wurden und die restlichen Kosten von den Investoren zu tragen sind.
- (91) Angesichts der vorstehenden Fakten kann festgestellt werden, daß anhand der erteilten Auskünfte keine Aussage dazu getroffen werden kann, ob die Beihilfe streng auf das für die Umstrukturierung erforderliche Mindestmaß beschränkt wurde.

Beitrag der Investoren

- (92) Entsprechend dem Schreiben vom März 1998 beläuft sich der Beitrag der Investoren auf insgesamt 6,695 Mio. DEM. Wenn jedoch laut Schreiben vom November 1998 die Gesamtkosten für die Umstrukturierung 208,220 Mio. DEM betragen, würden die Investoren lediglich rund 3,2% dieser Kosten tragen. In diesem Fall würden der Gesamtbetrag der Beihilfen plus der Beitrag der Investoren diese Kosten nicht decken. Ferner stellt die Tatsache, daß die Zahlung eines Teils des Investorenbeitrags von einer positiven Entscheidung der Kommission abhängig gemacht wird, die gewichtige Rolle der Investoren bei der Umstrukturierung des Unternehmens in Frage.

⁽⁴¹⁾ Die Angaben zu den Verlusten von Lautex stimmen nicht mit den Zahlenwerten in der Tabelle überein, die am 27. November 1998 vorgelegt wurde. Ein weiterer Widerspruch besteht zwischen den Angaben zum Schuldendienst und der Aussage, daß die finanziellen Verbindlichkeiten der Lautex bei der Privatisierung entweder von der BvS übernommen wurden oder bei der Privatisierung eine entsprechende Verzichtserklärung auf Rückzahlung abgegeben wurde.

(93) Was die Aktiva der Erba GmbH in Höhe von 9,686 Mio. DEM anbetrifft, die als weiterer Beitrag der Investoren aufgeführt werden, ist festzustellen, daß die Kommission diese aus den nachfolgenden Gründen nicht als Investorenbeitrag bewertet:

- a) Die Aktiva der Erba GmbH werden weder beschrieben, noch wird eine Aussage dazu gemacht, wie der angegebene Wert bestimmt wurde.
- b) Die Erba GmbH war ein funktionierendes Unternehmen mit Herrn Elard Maron als Geschäftsführer. Herr Elard Maron wurde auch ein bedeutender Gesellschafter von Lautex. Zusammen mit einem anderen Geschäftsführer leitet er dieses Unternehmen. Das finanzielle Risiko wurde durch die Transaktionen der juristischen Person Lautex aufgrund umfangreicher Beihilfen ausgeschaltet. In diesem Zusammenhang kann im wirtschaftlichen Sinn die Übertragung nicht als reiner Transfer von Aktiva auf Lautex behandelt werden. Es handelt sich eher um eine Übernahme durch die Maron-Gruppe ohne einen zusätzlichen Einsatz dieses Investors. Somit handelt es sich also nicht um einen Investorenbeitrag.

(94) Aber selbst wenn dieser Beitrag zulässig wäre, würde sich der Anteil der Investoren an den Gesamtkosten der Umstrukturierung auf 16,318 Mio. DEM belaufen, und dies wären 7,8% der in der im November 1998 vorgelegten Tabelle aufgeführten Kosten. In Anbetracht der Größe der Investoren fällt auch dieser Anteil nicht besonders ins Gewicht.

(95) Bezüglich der im letzten Schreiben vom 12. April 1999 aufgeführten zwei weiteren neuen Summen (3,465 Mio. DEM für die Übernahme der Bankverbindlichkeiten und 8,795 Mio. DEM als Investitionen) wird festgestellt, daß keiner der beiden Beträge zu einem früheren Zeitpunkt von Deutschland erwähnt worden war. Die erste Summe steht ganz offensichtlich im Widerspruch zu den bisherigen Angaben über die Verbindlichkeiten entsprechend dem Privatisierungsvertrag. Das Schreiben enthält keine weiteren Erläuterungen zu den beiden Summen. So ist nicht bekannt, ob die angegebenen zusätzlichen Beiträge nur von einem oder beiden Investoren kommen und wie sie gegebenenfalls aufgeteilt werden. Laut Angaben Deutschlands ist die Daun-Gruppe vom Privatisierungsvertrag zurückgetreten. Somit ist es unwahrscheinlich, daß dieses Unternehmen weiterhin an den Umstrukturierungskosten beteiligt wird. Darüber hinaus könnte dies eine Reduzierung des Investorenbeitrages bedeuten, obwohl keine Informationen in dieser Hinsicht übermittelt wurden.

(96) Angesichts der Verfügung zur Vorlage von Informationen, Treffen mit den deutschen Behörden und der Verlängerungen der Fristen zur Vorlage der Informationen kann die Kommission die vagen Informationen zu den angeführten Beiträgen und nicht geklärten Daten nicht

berücksichtigen. Aus diesem Grunde kann die Kommission den Anteil des Investors an den Gesamtkosten der Umstrukturierung nicht als erheblich im Sinne der Leitlinien betrachten.

Form der Beihilfe

(97) Die Beihilfe sollte in einer solchen Form gewährt werden, daß sie nicht ohne weiteres zu einem marktverzerrenden Verhalten mißbraucht werden kann. Die modifizierten Beihilfemaßnahmen enthalten ein Darlehen in Höhe von 12,7 Mio. DEM, das in Raten im Jahre 1997 zur Auszahlung kam, und einen Zuschuß in Höhe von 30,9 Mio. DEM. Dieser Zuschuß wurde in ein Darlehen umgewandelt, das in mehreren Raten ausgezahlt wird⁽⁴²⁾. Diese Tatsache ist relevant hinsichtlich eines nach Eröffnung des Verfahrens geäußerten Standpunkts eines Beteiligten, der die Lautex des Verdrängungswettbewerbs bezichtigte.

(98) Wird der Beginn der laufenden Umstrukturierungsmaßnahmen im Jahre 1995 angesetzt, so hat das Unternehmen seither Beihilfen in Höhe von 104,164 Mio. DEM erhalten⁽⁴³⁾. Nach wie vor sind die Gesamtkosten der Umstrukturierung nicht bekannt, am Umstrukturierungsplan werden laufend Änderungen vorgenommen, und es bestehen ernsthafte Zweifel daran, ob der Sanierungsplan in vollem Umfang durchgeführt wird. Obgleich die Auszahlung einiger Beihilfen in Raten erfolgte, kann aus diesem Grunde nicht ausgeschlossen werden, daß dem Unternehmen überschüssige Liquidität zufließt, die für marktverzerrende Aktivitäten genutzt wurde.

(99) Somit kann die Kommission nicht feststellen, daß die in den Leitlinien definierte Voraussetzung der Verhältnismäßigkeit erfüllt ist.

XV. VOLLSTÄNDIGE DURCHFÜHRUNG DES UMSTRUKTURIERUNGSPLANS

(100) Das die Umstrukturierungsbeihilfe erhaltende Unternehmen muß den der Kommission vorgelegten und von ihr genehmigten Umstrukturierungsplan vollständig erfüllen. Obwohl die Zweifel hinsichtlich der vollständigen Durchführung des ursprünglich notifizierten Plans teilweise darauf zurückzuführen waren, daß damals kein privater Investor aufgetreten war, können die Änderungen in den Umstrukturierungsplänen die Zweifel auch heute noch nicht zerstreuen. Aufgrund des vagen Charakters des Plans und der ständig vorgenommenen

⁽⁴²⁾ Laut Schreiben vom 27. November 1998 kommt das Darlehen in vier Raten zur Auszahlung: 8,9 Mio. DEM am 31. Dezember 1997, 8 Mio. DEM bis 30. Juni 1998, 8 Mio. DEM bis 31. Dezember 1998 und 6 Mio. DEM bis 30. Juni 1999.

⁽⁴³⁾ Die Ablösung der Bankverbindlichkeiten in Höhe von 22,389 Mio. DEM wirkt sich nicht auf die Liquidität aus.

Änderungen, des Fehlens eines Zeitplans für die einzelnen Umstrukturierungsschritte und der ständigen Verlängerung des Umstrukturierungszeitraums ist es um so schwerer festzustellen, ob der Plan in vollem Maße umgesetzt wird. Ferner hat auch das Schreiben eines der Investoren, der Daun & Cie AG, an die Kommission, in dem dieser seine Absicht zum Rücktritt von dem Privatisierungsvertrag bekanntgab, zu sehr ernsthaften Zweifeln an der vollständigen Umsetzung des Umstrukturierungsplans geführt. Aus den Informationen vom 14. Juli 1999, die den Rückzug der Daun-Gruppe bestätigen und weitere Ergänzungen zum Restrukturierungsplan oder die Ausarbeitung eines neuen Restrukturierungsplans für Lautex ankündigen, läßt sich eindeutig folgern, daß der gegenwärtige Plan in seiner geänderten Fassung nicht vollständig umgesetzt werden wird.

- f) Darlehen für Berufsausbildung in Höhe von 0,117 Mio. DEM im Jahre 1996;
- g) Darlehen für Berufsausbildung in Höhe von 0,217 Mio. DEM im Jahre 1997;
- h) Darlehen zur Deckung der Verluste im Jahre 1997 in Höhe von 12,7 Mio. DEM, vereinbart bei der Privatisierung;
- i) Zuschüsse in Höhe von 30,9 Mio. DEM, vereinbart bei der Privatisierung;
- j) Ablösung der Bankverbindlichkeiten in Höhe von 22,389 Mio. DEM, vereinbart bei der Privatisierung.

XVI. SCHLUSSFOLGERUNGEN

- (101) Die Kommission stellt fest, daß Deutschland der Lautex unter Verstoß gegen Artikel 88 Absatz 3 EG-Vertrag unrechtmäßig eine Beihilfe gewährt hat und die Beihilfe unvereinbar mit dem Gemeinsamen Markt ist —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die von Deutschland zugunsten Erba Lautex GmbH Weberei und Veredlung, Neugersdorf, gewährte staatliche Beihilfe in Höhe von mindestens 119,217 Mio. DEM (60 954 684 EUR) plus Zinsen ist unvereinbar mit dem Gemeinsamen Markt. Entsprechend den verfügbaren Angaben umfaßt die Beihilfe die folgenden Maßnahmen:

- a) Darlehen zur Deckung der Verluste im Jahre 1995 in Höhe von 15,693 Mio. DEM, gewährt am 3. Juli 1995;
- b) Darlehen zur Deckung der Verluste im Jahre 1996 in Höhe von 10,558 Mio. DEM, gewährt am 3. Juli 1995;
- c) Darlehen für Umstrukturierungsmaßnahmen im Jahre 1996 in Höhe von 22,872 Mio. DEM, gewährt am 3. Juli 1995;
- d) Darlehen zur Deckung der Verluste im Jahre 1994 in Höhe von 3,240 Mio. DEM, gewährt am 8. September 1995;
- e) Darlehen für den Sozialplan in Höhe von 0,531 Mio. DEM im Jahre 1996;

Artikel 2

(1) Deutschland ergreift die erforderlichen Maßnahmen, um die in Artikel 1 genannte, unrechtmäßig gewährte Beihilfe sowie alle anderen Beihilfen zugunsten von Lautex, die wegen mangelnder oder unklarer Informationen nicht spezifiziert werden konnten, vom Empfänger zurückzufordern.

(2) Die Beitreibung der Beihilfe erfolgt nach dem nationalen Verfahren. Der beizutreibende Beitrag erhöht sich um Zinsen, die ab dem Tag der Auszahlung der Beihilfen an den Empfänger bis zu ihrer tatsächlichen Rückzahlung auf der Grundlage des für die Berechnung des Subventionsäquivalents der Regionalbeihilfen verwendeten Bezugssatzes berechnet werden.

Artikel 3

Deutschland teilt der Kommission innerhalb von zwei Monaten nach dem Datum der Bekanntgabe der Entscheidung die Maßnahmen mit, die getroffen wurden, um dieser Entscheidung nachzukommen.

Artikel 4

Die Entscheidung ist an die Bundesrepublik Deutschland gerichtet.

Brüssel, den 20. Juli 1999

Für die Kommission

Mario MONTI

Mitglied der Kommission